

1910.

IV.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Auslagen für Fronleichnamfeierlichkeiten.
2. Bestimmungen über die Vermögensgebarung von Stiftungen, Fonds und dergleichen.
3. Hand- und Zugkosten bei einem Pfarrhofbau.
4. Der Berechtigungsumfang des Spenglergewerbes.
5. Affentierung der Militärveterinärakademiker. — Vorschrift.
6. Die Amtsabteilungen des Magistrates Wien (magistratische Bezirksämter, Konstriptionsamt) stellen sich nicht als selbständige politische Behörden, sondern als Vertretungsbehörden dieses Magistrates in seiner Eigenschaft als politischer Behörde 1. Instanz dar.
7. Abschreibung der Militärtären.
8. Verzeichnis der in den allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten und Landes-Wohltätigkeitsanstalten in Niederösterreich per Kopf und Tag bestehenden Verpflegungsgebühren für das Jahr 1910.
9. Förderung der Lehrlingsarbeiten-Ausstellungen.
10. Geschäftsfähigkeitszeugnisse für russische Staatsangehörige.
11. Fahrordnung für die Mühlgasse im IV. Bezirke.
12. Prüfung der Vorschreibungen nach der Verordnung vom 3. Februar 1910, R. G. Bl. Nr. 28, über den militärischen Unterhaltsbeitrag. —
13. Regelung des Fuhrwerksverkehrs im XIX. Bezirke, Probosgasse.
14. Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhaus in Stockerau.
15. Wanderbetrieb für Zuschneide- und Nähsurfe.

16. Rechtsmittelverfahren nach § 75 des Pensionsversicherungsgesetzes.
17. Aktivierung eines k. u. k. Konsulates in Winnipeg.
18. Wehrbegünstigung für im Auslande befindliche Theologen.
19. Anwerbung zur Auswanderung.
20. Abänderung der Verpflegungsgebühren im allgemeinen öffentlichen Krankenhaus in Mistelbach.
21. Notifizierung der Unterbringung Geisteskranker in niederländischen und reichsdeutschen, beziehungsweise österreichischen Anstalten.
22. Änderung der Sprengel der Bezirks-Polizeikommissariate Leopoldstadt und Brigittenau.
23. Änderungen der Vermessungsbezirke.
24. Gift-Verschleiß.
25. Erhöhung der Verpflegstaxe in den neuen Wiener k. k. Krankenanstalten.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

26. Bezirksamtsinstruktion für die Bearbeitung von Verpflegskostenakten.
27. Konstriptionsämtliche Fachprüfung.
28. Behandlung der Gesuche, betreffend den Betrieb des Kanalarbeitergewerbes.
29. Vornahme von Kommissionen außerhalb der Amtsstunden.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1910 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Auslagen für Fronleichnamfeierlichkeiten.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 24. November 1909, Nr. 10555 (M. Abt. XXII, 772/1910):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Freiherrn v. Schwarzenau, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Ritter v. Falser, Freiherrn v. Weiß, Dr. Pantucek und Dr. Sachs, dann des Schriftführers k. k. Hofsekretärs Rohrer, über die Beschwerde des Ludwig Wutschel in Wien gegen den Beschluß des Gemeinderates der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 14. Dezember 1907, betreffend die Erhöhung der Auslagen für Fronleichnamfeierlichkeiten, nach der am 24. November 1909 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Julius Dfner, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, und des Magistrats-Kommissärs Kopecky, als Vertreter der belangten Behörde, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen den Beschluß des Wiener Gemeinderates vom 14. Dezember 1907, insofern mit demselben in den Hauptvoranschlag für 1908 als Auslagen für Fronleichnamfeierlichkeiten um 17.000 K mehr eingestuft wurde, als der Magistrat beantragt hatte, während der vom Magistrat für diese Zwecke beantragte Betrag von 4283 K nach der ausdrücklichen Erklärung des Beschwerdeführers unangefochten bleiben soll. Begründet wird die Beschwerde im wesentlichen damit, daß Beschwerdeführer der katholischen Kirche nicht angehört und daß es nach Artikel IX des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 49, nicht zulässig sei, Andersgläubige zu Beiträgen für Kultuszwecke einer Religionsgenossenschaft, der sie nicht angehört, heranzuziehen. Dies dürfe auch nicht indirekt dadurch geschehen, daß politische Gemeinden solche Auslagen aus Mitteln bestreiten, welche durch allgemeine Umlagen gedeckt werden. Die Auslagen für Fronleichnamfeierlichkeiten aber seien zweifellos Auslagen für Kultuszwecke der katholischen Kirche.

In der Gegenschrist macht die Gemeinde Wien geltend, daß durch die Einstellung der Summe in den Hauptvoranschlag noch keineswegs eine Ver-

fügung in der Richtung gelegen sei, daß der Betrag tatsächlich zur Ausgabe gelange. Die wirkliche Zuwendung hänge vielmehr noch von einer besonderen Entscheidung ab. Erst in der tatsächlichen Zuwendung könnte eine Verletzung des Gesetzes vom 25. Mai 1868 gelegen sein, nicht aber schon in der Inanspruchnahme einer solchen Zuwendung im Voranschlage. Im übrigen bestritt die Gemeinde, daß die Erhöhung des Betrages erfolgt sei, um Kultusbedürfnisse zu decken. Es handle sich hierbei nicht um die Ausschmückung der Altäre, welche bereits in den von der Anfechtung ausdrücklich ausgeschlossenen, vom Magistrate beantragten Auslagen enthalten sei, sondern um anderweitige Auslagen, zur Erhöhung der Pracht des Festes, wie Beteiligung der an dem Feste teilnehmenden staatlichen und kommunalen Würdenträger mit Kerzen und Sträußchen, Gratifikationen an die ausgerückte Militärmannschaft, Abfeuern von Pöllerschüssen in den ländlichen Bezirken u. s. w. Auch verlange die zahlreiche Beteiligung der Bevölkerung sicherheits- und verkehrspolizeiliche Vorkehrungen.

Das Erkenntnis des Gerichtshofes beruht auf folgenden Erwägungen: Wenn die Gemeinde bestritt, daß die Einstellung einer Summe in den Hauptvoranschlag den Charakter einer in die Rechtssphäre der Einzelnen eingreifenden Verfügung besitze, so konnte der Gerichtshof diese Einwendung nicht als begründet erkennen, weil die Feststellung der Höhe der Umlagen nach den im Voranschlage präliminierten Auslagen erfolgt, also gerade von dieser Präliminierung die Leistungspflicht des Einzelnen abhängt. Daß trotz der Erhöhung die Umlage sich nicht geändert hat, ist kein Gegenargument, weil ohne diese Erhöhung bei Restriktion anderer Auslagen die Umlagen eine Herabsetzung hätten erfahren müssen. Ubrigens wird gerade durch die Einstellung einer Auslage in den Voranschlag anerkannt, daß eine derartige Auslage in den Aufgabenbereich der Gemeinde fällt, also durch eine allgemeine Umlage zu decken ist, und es ist keineswegs mehr die Aufgabe der zur Ausführung des Beschlusses berufenen Exekutivorgane, diese Seite der Frage bei ihren weiteren, im Rahmen des Beschlusses des Gemeinderates etwa noch zu treffenden konkreten Verfügungen zu prüfen. Will daher ein Gemeindeglied die grundsätzliche Zulässigkeit der Übernahme einer solchen Aufgabe bestritten, so kann es dies nur im Wege der Anfechtung jenes Gemeinderats-Beschlusses tun, durch welchen über diese Zulässigkeit entschieden worden ist.

In der Sache selbst ist die Beschwerde der Meinung, es müsse sich nach dem Inhalte des Beschlusses um eine Kultusauslage handeln, weil die Fronleichnamfeierlichkeit eine kirchliche Feierlichkeit sei.

Demgegenüber ist folgendes zu bemerken:

Nach § 45 des Wiener Gemeindestatutes umfaßt der selbständige Wirkungsbereich, in welchem die Gemeinde innerhalb der Schranken der Reichs- und Landesgesetze Anordnungen treffen und verfügen kann, alles dasjenige, was das Interesse der Gemeinde berührt und innerhalb ihrer Grenzen von ihr besorgt und durchgeführt werden kann.

Es war daher zu untersuchen, ob die Auslagen, welche die Gemeinde Wien aus Anlaß der Fronleichnamspiegelprojektion beschlossen hat, wie dies die Beschwerde behauptet, über diese Schranken des Reichsgesetzes, und zwar speziell über jene des Artikels 9 des interkonfessionellen Gesetzes hinausgehen oder nicht. Nach Artikel 9 des interkonfessionellen Gesetzes können Beiträge an Geld und Naturalien oder Leistungen an Arbeit für Kultus- und Wohltätigkeitszwecke einer Religionsgenossenschaft den Angehörigen anderer Religionsgenossenschaften prinzipiell, abgesehen von den Fällen des Patronates und besonderer privatrechtlicher Verpflichtungen, nicht auferlegt werden. Es fragt sich daher, ob die konkreten, von der Gemeinde Wien beschlossenen Auslagen als für Kultuszwecke der katholischen Kirche bestimmt anzusehen sind. Wenn die Benennung der Ausgabe im Präliminare „Freiwillige Beiträge für die Abhaltung der Fronleichnamspiegelprojektion“ maßgebend wäre, so ist zuzugeben, daß sie einer Auslegung, wie sie eine solche in der Beschwerde gefunden hat, tatsächlich Raum geben könnte. Dies ist jedoch nicht zutreffend. Es liegt allerdings eine Spezialisierung der einzelnen unter dieser Post begriffenen Auslagen weder dem Beschlusse der Gemeinde, noch auch dem Voranschlage bei. In der Gegenschrift der Stadtgemeinde Wien wurden jedoch diese Auslagen spezifiziert, ohne daß bei der mündlichen Verhandlung der Vertreter der Beschwerde gegen die Richtigkeit dieser Spezifizierung speziell konkrete Einwendungen erhoben hätte.

Der Gerichtshof war daher berechtigt, die diesbezüglichen Angaben der Gegenschrift seiner Entscheidung zugrunde zu legen. Keine der von der Gemeinde angeführten Auslagen ist aber eine solche, welche speziellen Kultuszwecken dient, weil es sich nicht um Zwecke handelt, welche ausschließlich oder zunächst das Interesse der Kirche oder Religionsgenossenschaft berühren. Diese Auslagen zerfallen in zwei Gruppen. Die eine dieser Gruppen betrifft die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, die Handhabung der Sicherheits- und Verkehrsregeln, welche an und für sich nicht als Kultuszwecke angesehen werden können, damit in keinem notwendigen inneren Zusammenhange stehen und lediglich in den Kreis der der Gemeinde im selbständigen Wirkungsbereiche obliegenden Pflichten fallen. Die zweite Gruppe dagegen betrifft Auslagen für eine Repräsentation der Gemeinde an der in Rede stehenden kirchlichen Feierlichkeit. Eine derartige Repräsentation aber ist durch keine gesetzliche Bestimmung, insbesondere aber auch nicht durch Artikel 9 des interkonfessionellen Gesetzes und die §§ 35 und 36 des Waagegesetzes vom Jahre 1874 der Gemeinde verwehrt. Wenn die Gemeinde zu solchen Zwecken Auslagen bewilligt, so dienen dieselben nicht den Kultuszwecken der betreffenden Kirche oder Religionsgenossenschaft, sondern der würdigen Repräsentation der Gemeinde selbst und fallen daher in den Kreis der Rechte, deren Ausübung der Gemeinde im selbständigen Wirkungsbereiche zusteht. Es ergeben sich zahlreiche Anlässe, bei welchen Veranstaltungen einzelner Korporationen die Gemeinde, sei es, weil sie die Zwecke der betreffenden Korporation zu ehren beabsichtigt, sei es, weil sie den Anschauungen und Gefühlen eines großen Teiles der Bevölkerung Rechnung tragen will, veranlassen können, zu diesen Veranstaltungen Stellung zu nehmen und für diese Stellungnahme auch besondere Auslagen zu beschließen, ohne daß dadurch die betreffenden Auslagen zu Beiträgen für den speziellen Zweck dieser Korporation, also zu Vereinsbeiträgen würden. Wenn aber feststeht, daß die Dotierung solcher Auslagen aus Anlaß von Veranstaltungen von Korporationen im selbständigen Wirkungsbereiche der Gemeinde gelegen ist, so hieße es den Bestimmungen des interkonfessionellen Gesetzes Zwang antun, wollte man sie in dem Sinne auslegen, daß ein Aufwand für die Teilnahme an einer solchen Veranstaltung nur dann verboten ist, wenn sie von einer Religionsgenossenschaft überhaupt oder speziell von der katholischen Kirche ausgeht.

Aus denselben Gründen könnte der Gemeinde im Sinne der Bestimmungen des interkonfessionellen Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche nicht verwehrt werden, Auslagen für das Ausschmücken der Straßen und der ihr gehörigen Häuser auf sich zu nehmen. Auch ein solcher Aufwand ist nicht als eine Beitragsleistung für die Zwecke der Religionsgenossenschaft oder als eine Leistung aus dem Kultusverbande anzusehen, denn die Ausschmückung der Häuser und Grundstücke, an welchen sich ein festlicher Umzug bewegt, bleibt immer dem betreffenden Besitzer als solchen überlassen und ist, auch wenn es sich um eine kirchliche Feierlichkeit handelt, rechtlich nicht als ein aus dem Angehörigkeitsverhältnisse fließender Beitrag für die Kultuszwecke der Kirche, sondern als ein in der Verfügungsgewalt des Eigentümers als solchen gelegener Akt anzusehen, durch welchen derselbe seine Teilnahme an der festlichen Stimmung oder die Ehrung der Gefühle jener, welche das Fest begehen, zum Ausdruck bringen will. Dasselbe gilt von der Gemeinde, wenn sie anlässlich eines Festes, um die Gefühle und Interessen der Festteilnehmer zu ehren, ihre Straßen und Häuser schmückt.

Die Frage aber, ob und wie weit solche Auslagen notwendig oder zweckmäßig erscheinen, fällt in das freie Ermessen der Gemeinde und entzieht sich nach § 3, lit. e des Gesetzes über die Errichtung des Verwaltungsgerichtshofes der Überprüfung des letzteren.

Aus diesen Erwägungen gelangte der Gerichtshof zur Abweisung der Beschwerde.

2.

Bestimmungen über die Vermögensgebarung von Stiftungen, Fonds und dergleichen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 21. April 1910, M. Abt. XVIII, 8893/09 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 38):

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat unterm 22. Dezember 1909 zur Zahl V 5174 nachstehendes Rundschreiben anher gerichtet:

Die k. k. Direktion der Staatsschuld in Wien hat auf Grund der vom Fachrechnungsdepartement I des k. k. Finanzministeriums und der k. k. Staatsschuldentasse geführten Kreditbücher der Staatsschuld konstatiert, daß für Kirchen, Pfarrpfründen, Stiftungen, Fonds, Armenfonde, Gemeinden, Brudersladen, Genossenschaften, Korporationen, Fideikommiss u. s. w., deren Kapitalien in Staatsschuldverschreibungen fruktifiziert sind, eine sehr große Anzahl von Obligationen einzeln vintuliert ist, welche mitunter auf ganz geringe Beträge lauten. Diese Tatsache ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß Obligationen für sich allein zur Vintulierung gelangen, anstatt daß sie, wenn tunlich, mit den bereits vorhandenen vintulierten Obligationen der betreffenden Kirche, Stiftung u. s. w. zusammengeschrieben werden.

Die geschilderte Art der Anschreibung von Obligationen muß naturgemäß nicht bloß für die Staatsschuldenverwaltung, sondern auch für die Behörden und Ämter, Eigentümer, Vermögensverwalter, Rezipienten, bzw. für die zur Zinsenthebung legitimierten Organe die Evidenzhaltung der vintulierten Schuldverschreibungen erheblich erschweren, sie nötigt aber auch den Zinsenthebungsberechtigten zur Ausstellung von umfangreichen Quittungen für jeden Zinstermin, in welchen zahlreiche Obligationen unter genauer Angabe der Obligationennummern, des Anlagsdatums, des Kapitalbetrages, der Anschrift, des Zinstermines und Zinsbetrages aufzunehmen sind, und sie hat endlich eine bedeutende Geschäftsvermehrung für die Zinszahlstellen und für das Fachrechnungsdepartement I des k. k. Finanzministeriums als Zensurstelle zur Folge, indem für jede einzelne Obligation auf Grund der Liquidationsvermerke resp. Kreditbücher die Zinsen liquidiert bzw. zensuriert und kontiert werden müssen.

In dieser Beziehung erscheint ein Wandel in der Weise dringend geboten, daß anstatt der ob erwähnten besonderen Ausfertigung von Obligationen eine Zusammenschreibung des in vintulierten Staatsschuldverschreibungen bestehenden gleichartigen Vermögens der Kirchen, Stiftungen u. s. w., soweit dies nach den obwaltenden Verhältnissen tunlich erscheint, stat finde.

Eine derartige Zusammenschreibung ist, abgesehen von dem Erfordernisse der Gleichartigkeit der Schuldgattung und der Verzinsungstermine, selbstverständlich nur bei den nicht rückzahlbaren Staatsschuldverschreibungen (einheitl. Rente, österr. Staatsrente, Investitionsrente, Goldrente) und nur dann möglich, wenn

1. alle Obligationen ein und derselben Kirche, Stiftung u. s. w. gehören,
2. alle unbelastet sind oder alle mit den gleichen Vormerken haften und
3. ein und dieselbe Person vor derselben zinsbezugsberechtigt erscheint.

Mit Rücksicht auf die dargestellten Verhältnisse wolle, soweit es den dortigen Wirkungsbereich berührt und so oft sich hiezu Gelegenheit ergibt, darauf hingewirkt werden, daß seitens der als Verwalter des Vermögens der Kirchen, Stiftungen, Fonds, Armenfonde, Gemeinden, Brudersladen, Genossenschaften, Fideikommiss u. s. w. in Betracht kommenden Organe bezüglich jener Obligationen, welche nicht, wie die Eisenbahnschuld des Staates, das Lott oanlehen vom Jahre 1860, in die Kategorie der verlosbaren Effekten fallen, nach den obangeführten Gesichtspunkten zweck tunlichster Zusammenschreibung vorgegangen werde.

Auf die angeregte Zusammenschreibung der Obligationen kann umsomehr gedrungen werden, als nach der Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 23. Oktober 1909, M. G. Bl. Nr. 167, die Frei-, Um- und Zusammenanschreibung vintulierter Rente-Obligationen nunmehr gebührenfrei erfolgt, so daß aus der ob erwähnten Amtshandlung den Parteien keinerlei Kosten erwachsen.

Zu diesem Zwecke wären die zusammenschreibbaren Obligationen von den Obligationseigentümern bzw. Vermögensverwaltern im Wege der Zinszahlstelle behufs Zusammenschreibung an die k. k. Staatsschuldentasse einzusenden bzw. bei dieser Kassa zu überreichen.

Um in Zukunft das Anhäufen von auf mindere Beträge lautenden Obligationen möglichst zu vermeiden, wären im Falle des Zuwachses neuer Obligationen die anzuschreibenden Überbringereffekten im Geleite einer gleichartigen, bereits für dieselbe Kirche, Stiftung u. s. w. vintulierten Obligation behufs ihrer Zusammenschreibung mit letzterem Effekte in eine Obligation an die k. k. Staatsschuldentasse im vorgeschriebenen Wege einzusenden.

Hievon setze ich die städtischen Ämter, die Gewerbe- und Genossenschaften, die genossenschaftlichen Mitglieder-, Schiffs- und Lehrlings-Krankenkassen, die Betriebs- und Vereinskrankenkassen, die registrierten Hilfskassen und die Genossenschaftskommissäre zur Darnachachtung in Kenntnis.

3.

Hand- und Zugkosten bei einem Pfarrhofbau.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 8. Jänner 1910, Nr. 184 (M. Abt. XXII, 871/10):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Freiherrn v. Schwarzenau, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, des k. k. Senatspräsidenten Truxa, und der k. k. Hofräte Dr. Ballo, Ritter v. Falser, Krupsky, Freiherrn v. Weiß und Dr. v. Herrnitz, dann des Schriftführers k. k. Ratsekretärs Ritter v. Thaa, über die Beschwerde des Rudolf Breuer in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 3. September 1908, Z. 19842, betreffend die Kosten der Hand- und Spanndienste beim Pfarrhofbau in Baumgarten, nach der am 8. Jänner 1910 durch-

geführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Franz Pranter, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, dann der Gegenausführungen des k. k. Sektionsrates Dr. Fritsch, in Vertretung der belangten Behörde, und des Magistrats-Kommissärs Kopycny, in Vertretung der mitbelangten Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Mit dem Akord-Protokolle der n.-ö. Statthalterei vom 24. Mai 1904 hat die k. k. Bauleitung für den Pfarrhofbau in Baumgarten Wien XIII dem Beschwerdeführer die Erd-, Maurer- und Stukkaturarbeiten übergeben, wobei sich der Unternehmer laut Punkt 5 verpflichtete, „die auf die Hand- und Zugarbeiten entfallende Quote der Verdienstsomme nur von den zur Zahlung dieser Kosten verpflichteten Faktoren ansprechen zu wollen.“ Am 28. Mai 1906 brachte der Beschwerdeführer bei der Statthalterei ein Gesuch ein, es möge die Ortsgemeinde Wien von der Aufsichtsbehörde verhalten werden, ihm den für die Hand- und Zugarbeiten ausgeworfenen Betrag zu bezahlen, wenn nötig, wolle die zwangsweise Hereinbringung seiner Forderung von der Verwaltungsbehörde veranlaßt werden. Mit dem Erlasse des Magistrates der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 15. Dezember 1906, Z. 3942, wurde ihm jedoch mitgeteilt, daß laut rechtskräftiger Entscheidung des Wiener Magistrates vom 16. November 1899, Z. 187263, die Gemeinde zur Bezahlung dieser Kosten nicht verhalten werden könne, weil die Pfarrgemeinde Baumgarten und nicht die Gemeinde Wien verpflichtet sei, sie zu tragen, während die Ortsgemeinde Wien lediglich die Pflicht habe, über die Beitragsleistung der Pfarrgemeinde Baumgarten zu beschließen und für deren Bedeckung und Einbringung durch die Aufteilung dieser Kosten auf die römisch-katholischen Pfarrangehörigen der Pfarrgemeinde Baumgarten nach Maßgabe der direkten Steuerleistung im Sinne des Gesetzes vom 31. Dezember 1894, R.-G.-Bl. Nr. 7 ex 1895, vorzugehen.

Die Pfarrgemeinde Baumgarten sei aber noch nicht konstituiert. Daher sei die Einbringung dieser Kosten im Verwaltungswege nicht möglich.

Diese Entscheidung wurde von der n.-ö. Statthalterei laut Erlasses vom 6. November 1907, Z. III-113/45, bestätigt, der weitere Rekurs wurde vom Ministerium für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern laut Erlasses vom 3. September 1908, Z. 19842, zurückgewiesen.

Hierbei erwog das Ministerium gegenüber dem vom Beschwerdeführer geltend gemachten Rechtsanspruch auf Ausübung administrativen Zwanges gegen die Gemeinde Wien zur Hereinbringung jener Umlagen der Pfarrgemeinde Baumgarten, daß ein subjektives Recht auf die Handhabung des staatlichen Aufsichtsrechtes über Gemeindevertretungen und deren Geschäftsführung für niemanden bestehe; gegenüber dem Verlangen, die Gemeinde Wien selbst zur Zahlung der Forderung zu verhalten, machte die Ministerial-Entscheidung geltend, daß die Gemeinde Wien als solche nicht kirchlicher Konkurrenzfaktor sei (§ 35 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50), und demzufolge auch eine rechtliche Möglichkeit, diese Gemeinde im administrativen Wege zur Zahlung von Konkurrenzbeiträgen zu verhalten, nicht bestehe.

Die Beschwerde richtet sich nur gegen den ersten Teil der Entscheidung, betreffend das Begehren auf Verhaltung der Gemeinde Wien zur Hereinbringung der Kosten für Hand- und Zugarbeiten von Seite der Pfarrgemeinde Baumgarten. In diesem Teile wird die Entscheidung als gesetzwidrig bezeichnet. Sie führt aus, daß der Anspruch des Beschwerdeführers auf Bezahlung dieser Kosten zu Recht bestehe und auch von den Zivilgerichten gegenüber der Pfarrgemeinde Baumgarten anerkannt worden sei (Erkenntnis des Obersten Gerichtshofes vom 30. Jänner 1908, G.-Z. R. B., I, 19/8/1); da aber von der Pfarrgemeinde eine Zahlung nicht erlangt werden konnte (Beschluß des Landesgerichtes Wien vom 11. November 1908, Z.-G. B. 249/7/24), müsse sich der Beschwerdeführer an die Pfarrgemeinde Baumgarten halten. Sein Anspruch sei ein rein privatrechtlicher, die Pfarrgemeinde stehe gewissermaßen unter Kuratel der Gemeinde Wien, die sich aber in ungesetzlicher Weise weigere, die ihr durch die Ministerial-Berordnung vom 31. Dezember 1878, R.-G.-Bl. Nr. 5 ex 1878, auferlegten Pflichten zu erfüllen. Die Staatsbehörde habe die Pflicht, diese Gesetzwidrigkeit abzustellen. Der privatrechtliche Anspruch des Beschwerdeführers könne nur mit Hilfe der politischen Behörde durchgesetzt werden. Demzufolge habe Beschwerdeführer ein unmittelbares Parteiinteresse an der behördlichen Mitwirkung der Ortsgemeinde, die Verweigerung dieser Hilfe bedeute eine Rechtsverweigerung.

Der Verwaltungsgerichtshof kam aber aus nachstehenden Erwägungen zur Abweisung der Beschwerde.

Da sowohl die Frage, wer zur Leistung der Hand- und Zugarbeiten beim Pfarrhofbau verpflichtet ist, als auch die Frage, ob die Ortsgemeinde Wien, in deren Gebiet der Sprengel der Seelsorge Baumgarten liegt, die in der Ministerial-Berordnung vom 31. Dezember 1877, R.-G.-Bl. Nr. 5 ex 1878, vorgezeichnete Tätigkeit in Vertretung der Pfarrgemeinde zu entfalten hat, schon rechtskräftig entschieden ist, hatte der Gerichtshof bei Erledigung der vorliegenden Beschwerde lediglich zu prüfen, ob dem Beschwerdeführer ein Rechtsanspruch auf zwangsweise Durchführung der Konkurrenzentscheidung zur Seite stehe oder nicht.

Diese Frage mußte der Gerichtshof verneinen. Die Konkurrenzentscheidung vom 16. November 1899, Z. 187263, begründete nur Rechte einerseits zwischen den verschiedenen Konkurrenzparteien untereinander, andererseits zwischen diesen und der Pfarrgemeinde Baumgarten; ein wie immer geartetes Rechtsverhältnis zwischen dem Beschwerdeführer und der Pfarrgemeinde wurde durch dieses Erkenntnis, wie er selbst anerkennt, nicht geschaffen.

Es könnte nun nur noch die Frage aufgeworfen werden, ob etwa der zwischen dem Beschwerdeführer und der Staatsverwaltung in bezug auf die Ausführung abgeschlossene Vertrag vom 24. Mai 1904, als Stütze des an die Kultusbehörde gerichteten Begehrens des Beschwerdeführers dienen könnte. Auch dies war zu verneinen. Jener Vertrag begründete naturgemäß nur ein Privatverhältnis zwischen dem Beschwerdeführer als Übernehmer der Arbeit und dem anderen Vertragsteile (§§ 1151 u. ff. des a. b. G.-B.); die aus diesem Vertragsverhältnisse fließenden Rechte können somit selbstverständlich nur im Zivilrechtswege zur Geltung gebracht werden; im Verwaltungswege war dies umso weniger möglich, als der Bestand einer rechtlichen Verpflichtung der Pfarrgemeinde Baumgarten gegenüber dem Beschwerdeführer von dem hiezu ausschließlich zuständigen Zivilgerichte bisher nicht anerkannt worden ist.

Aus dem Gesagten ergibt sich also, daß der Beschwerdeführer ein vor der Verwaltungsbehörde verfolgbares Recht auf zwangsweise Durchführung des Konkurrenz-Erkenntnisses nicht hat, daß daher auch durch die Handhabung des Staatsaufsichtsrechtes ablehnende Entscheidung seine Rechte nicht verletzt werden konnten.

4.

Der Berechtigungsumfang des Spenglergewerbes.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 10. Jänner 1910, Z. I a-3593/5, an das magistratische Bezirksamt für den XXI. Bezirk (M. B. N. XXI, 1691/10):

Die Statthalterei findet nach ordnungsmäßiger Durchführung des im § 36, Absatz 2 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Verfahrens in der strittigen Frage, ob J. S. und A. F. auf Grund ihres Gewerbeheines für den Betrieb des Spenglergewerbes berechtigt sind, Dächer mit Dachpappe und Holzzement einzudecken und mit Teeronstrich zu versehen, zu entscheiden, daß dieselben zur Verwendung von Dachpappe und Holzzement, sowie zum Teeronstrich bei Dachdeckung lediglich insoweit berechtigt sind, als die bezeichneten Materialien etwa bei der Ausführung von dem Spenglergewerbe angehörigen Blecharbeiten und zu ihrer vollständigen Durchführung erforderlich sind. Zur Herstellung von Dachpappe- und Holzzementdächern an sich und zum Teeronstrich hiebei sind die Genannten als Spengler nicht berechtigt.

Gegen diese Entscheidung kann die Berufung an das k. k. Handelsministerium binnen vier Wochen von dem dem Zustellungstage nachfolgenden Tage an gerechnet bei dem magistratischen Bezirksamte für den XXI. Bezirk eingebracht werden.

(Anmerkung der Redaktion: Laut Mitteilung dieses Bezirksamtes wurde eine Berufung nicht eingebracht.)

5.

Affentierung der Militärveterinärakademiker. — Vorschrift.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 19. Jänner 1910, Z. II-165, M. Abt. XVI, 977/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 24):

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 5. Jänner 1910, Nr. XIV-1320 von 1909, hat das k. u. k. Reichskriegsministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Landesverteidigung und dem königlich ungarischen Landesverteidigungsministerium mittels eines im Beiblatt zum Berordnungsblatte für das k. u. k. Heer verlaublichen Erlasses hinsichtlich der zur Heranbildung von militärärztlichen Berufsbeamten in die k. u. k. tierärztliche Hochschule in Wien, bezw. die kgl. ungarische tierärztliche Hochschule in Budapest aufgenommenen Aspiranten, welche die Bezeichnung „Militärveterinärakademiker“ führen, unter anderem folgendes verfügt:

Da nach den Bestimmungen des gegenwärtig in Kraft stehenden § 141, Punkt 1 der Wehrvorschriften I. Teil, die Militärveterinärakademiker beim Eintritt in das stellungspflichtige Alter von der Stellungspflicht nicht entbunden sind, daher auch die Bestimmungen des Punktes 3 dieses Paragraphen auf sie keine Anwendung finden können, unterliegen diese Militärveterinärakademiker — insofern sie nicht etwa schon freiwillig affentiert worden sind — der Stellungspflicht ihrer Altersklasse.

Die Affentierung der Militärveterinärakademiker hat, insofern sie nicht schon früher freiwillig erfolgt wäre, wie bei jedem anderen Stellungs-pflichtigen, beziehungsweise Einjährig-Freiwilligen-Aspiranten stattzufinden, bei welchem Anlasse die Militärveterinärakademiker noch vor der ärztlichen Untersuchung den Anspruch auf die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes als Veterinär anzumelden haben.

Militärveterinärakademiker, welche vor dem Eintritt in die tierärztliche Hochschule mit der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes im Soldatenstande affentiert wurden, haben um die Zuerkennung der Begünstigung als Veterinär anzufuchen.

Wenn der Militärveterinärakademiker das tierärztliche Diplom innerhalb des (eventuell verlängerten) Präkursortermins nicht erlangt, so hat er nach Aberkennung der Begünstigung als Einjährig-Freiwilliger-Veterinär um die Begünstigung als Einjährig-Freiwilliger des Soldatenstandes anzufuchen und

ist sodann zur Ableistung des ihm obliegenden Präsenzdienstes mit Beginn des nächsten Monats Oktober heranzuziehen.

Von diesem Erlasse, welcher bei § 141 Wehrvorschriften I. Teil vorzumerken ist, werden die politischen Bezirksbehörden mit dem Beifügen verständigt, daß im Sinne dieser Bestimmungen die Bewerbung eines Militär-veterinärakademikers um die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes im Soldatenstande, beziehungsweise während des Überganges zu den neuen Bestimmungen auch um die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes als Veterinär, auch nach Überschreitung des stellungspflichtigen Alters möglich erscheint und daß daher gegebenenfalls solchen Aspiranten Eintrittsscheine nach Muster 18 der Wehrvorschriften I. Teil, den Einjährigen-Veterinär-Aspiranten jedoch nur dann auszufolgen sind, wenn bezüglich der letzterwähnten die Abwesenheit von der regelmäßigen Stellung seitens des Kommandos der Militärabteilung bei der k. u. k. Tierärztlichen Hochschule in Wien, als durch die bisherigen Vorschriften gerechtfertigt bestätigt wird.

6.

Die Amtsabteilungen des Magistrates Wien (magistratische Bezirksämter, Konstriptionsamt) stellen sich nicht als selbständige politische Behörden, sondern als Vertretungsbehörden dieses Magistrates in seiner Eigenschaft als politischer Behörde I. Instanz dar.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 9. Februar 1910, Z. II-3871/13 (M. T. A. 1231/10) an eine Partei nachstehende Entscheidung des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung hinausgegeben:

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit Erlaß vom 4. Dezember 1909, Dep. XVIII, Nr. 1384, Ihrem Rekurse gegen die h. ä. Entscheidung vom 27. Mai 1908, Z. II-556/3, mit welcher Ihre Berufung gegen die Ihnen für das Jahr 1904 vorgeschriebene Militärtaxe von 180 K wegen Fristversäumnis zurückgewiesen wurde, Folge gegeben und der k. k. Statthalterei unter Behebung der angefochtenen Entscheidung die meritorische Behandlung der an sie gerichteten Berufung aufgetragen, weil das Erkenntnis der Militärtaxbemessungs-Kommission für den VIII. Bezirk in Wien vom 8. April 1907 (Assentjahr 1892, Grundbuch 49, Seite 1307) erhobenermaßen am 23. Jänner 1908 zugestellt worden war, die Berufung hingegen am 1. Februar 1908 — mithin vor Ablauf der im § 8, Absatz 3 des Gesetzes vom 13. Juni 1880, R. G. Bl. Nr. 70, festgesetzten Frist — bei dem Konstriptionsamte des Magistrates Wien (Militärtaxabteilung) eingelangt ist und demnach deren Zurückweisung wegen Fristversäumnis im Geheime nicht begründet erscheint. Das Einlangen dieser Berufung bei dem bezeichneten Amte ist als eine der Vorschrift des § 2 des Gesetzes vom 12. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 101, entsprechende Einbringung aus dem Grunde anzusehen, weil die Amtsabteilungen des Magistrates Wien (magistratische Bezirksämter, magistratisches Konstriptionsamt) gemäß der Bestimmungen des § 102 des Gemeindestatutes für Wien vom 24. März 1900, R. G. Bl. Nr. 17, sich nicht als selbständige politische Behörden, sondern als Vertretungsbehörden dieses Magistrates in seiner Eigenschaft als politische Behörde I. Instanz darstellen.*)

Demgemäß findet die k. k. Statthalterei das angefochtene Erkenntnis abzuändern und die Ihnen für das Jahr 1904 vorgeschriebene Militärtaxe auf den Ihrem erhobenen Einkommen (9475 K) in eben diesem Jahre entsprechenden Betrag von 60 K herabzusetzen.

7.

Abtschreibung der Militärtaxen.

Erlaß des Magistrats-Direktors R. Appel vom 8. April 1910, M. Abt. XVI, 2067/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 34):

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 16. Februar 1910, Z. II 647/12 Nachstehendes anher bekanntgegeben:

„Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlasse vom 8. Februar 1910, Nr. XIV-886 eröffnet, daß die Punkte 1 bis 4 des Ministerial-Erlasses vom 20. Februar 1909, Nr. XIV, 245, Statt-Erlaß vom 8. April 1909, Z. II-944/2 auf die Abschreibung rückständiger Militärtaxen Anwendung zu finden haben, gleichviel ob diese nach dem Gesetze vom 13. Juni 1880, R. G. Bl. Nr. 70 oder vom 10. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 30, bemessen wurden.

Im Sinne des Punktes 1 des bezogenen Ministerial-Erlasses sind die politischen Bezirksbehörden innerhalb der daselbst vorgesehenen Einschränkungen auch ermächtigt, Militärtaxrückstände nach solchen Taxpflichtigen im eigenen

*) Vergl. Amtsblatt Nr. 25 ex 1910 „Gesetze cc.“ III, 11, Seite 21, und Amtsblatt Nr. 26 ex 1906 „Gesetze cc.“ III, 1, Seite 37.

Wirkungskreise abzuschreiben, deren Verlassenschaft bei dem Abgange eines Nachlasses armutshaber abgetan wurde.

Hinsichtlich Abschreibungen beziehungsweise Rückerstattungen von Militärtaxen, welche sich aus einer Herabsetzung der Personaleinkommensteuervorschriften ergeben, hat es bei der im Artikel 5, Punkt 4, Absatz 2, der Ministerial-Verordnung vom 19. August 1907, R. G. Bl. Nr. 211, festgesetzten Kompetenzverteilung zu verbleiben.“

Ich bringe dies unter Bezugnahme auf die hierämtlichen Erlasse vom 24. April 1909, M. Abt. XVI 4410/09 (Normalienblatt Nr. 51/09), und vom 18. November 1909, M. Abt. XVI 12437/09 (Normalienblatt Nr. 142/09) mit dem Bedenken zur Verlautbarung, daß auf die beim Wiener Magistrate (Militärtax-Abteilung) in Evidenz geführten Rückstände an Militärtaxen, welche auf Grund des Gesetzes vom 13. Juni 1880, R. G. Bl. Nr. 70 bemessen worden sind, die vorangeführten Bestimmungen derzeit noch keine Anwendung finden.

8.

Verzeichnis der in den allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten und Landes-Wohltätigkeitsanstalten in Niederösterreich per Kopf und Tag bestehenden Verpflegungsgebühren für das Jahr 1910.*)

(Bekanntgegeben mit dem Statthalterei-Erlaß vom 23. Februar 1910, Z. VI-1117/6, M. Abt. X, 1860.)

1. Allgemein öffentliche Krankenanstalt „St. Ulrich-Stiftung“ Alsensteig, III. Verpflegstaxe 1 K 70 h.
2. Allgemein öffentliche Krankenanstalt Amstetten, III. Verpflegstaxe 2 K.
3. Kaiserliches allgemein öffentliches Krankenhaus Baden, I. Verpflegstaxe 10 K, II. Verpflegstaxe 6 K, III. Verpflegstaxe 2 K.
4. Allgemein öffentliches Krankenhaus Eggenburg, I. Verpflegstaxe 5 K, II. Verpflegstaxe 1 K 90 h.
5. Allgemein öffentliches Krankenhaus Feldsberg, I. Verpflegstaxe 6 K, III. Verpflegstaxe 2 K (ab 1. Jänner 1910).
6. Allgemein öffentliches Krankenhaus Gars, III. Verpflegstaxe 1 K 80 h.
7. Allgemein öffentliches Krankenhaus Hainburg, III. Verpflegstaxe 1 K 90 h (ab 1. Juni 1909).
8. Kaiser Franz Josef-Hospital Oberhollabrunn, I. Verpflegstaxe 10 K, II. Verpflegstaxe 6 K, III. Verpflegstaxe 2 K.
9. Kaiser Franz Josef-Bezirkshospital in Horn, I. Verpflegstaxe 2 K 70 h, II. Verpflegstaxe 1 K 80 h.
10. Allgemein öffentliches Krankenhaus Klosterneuburg, III. Verpflegstaxe 2 K 40 h.
11. Allgemein öffentliches Krankenhaus Korneuburg, III. Verpflegstaxe 2 K.
12. Allgemein öffentliches Krankenhaus Krems, III. Verpflegstaxe 2 K.
13. Allgemein öffentliches Krankenhaus Pöfendorf, III. Verpflegstaxe 2 K.
14. Allgemein öffentliches Krankenhaus Meitl, III. Verpflegstaxe 2 K (ab 18. Februar 1909).
15. Allgemein öffentliches Krankenhaus Mistelbach, I. Verpflegstaxe 5 K, II. Verpflegstaxe 2 K (ab 16. November 1909).
16. Allgemein öffentliches Krankenhaus Mödling, III. Verpflegstaxe 2 K.
17. Allgemein öffentliches Krankenhaus Neunkirchen, III. Verpflegstaxe 2 K.
18. Allgemein öffentliches Krankenhaus, Wiener-Neustadt, III. Verpflegstaxe 2 K.
19. Kaiser Franz Josef-Krankenhaus St. Pölten, III. Verpflegstaxe 2 K.
20. Allgemein öffentliches Krankenhaus Stockerau, III. Verpflegstaxe 1 K 60 h.
21. Allgemein öffentliches Krankenhaus Waidhofen an der Thaya, III. Verpflegstaxe 2 K.
22. Allgemein öffentliches Krankenhaus Waidhofen an der Ybbs, III. Verpflegstaxe 1 K 70 h.
23. Allgemein öffentliches Krankenhaus Zwettl, III. Verpflegstaxe 1 K 90 h (ab 1. Mai 1909).

R. k. Krankenanstalten in Wien.

24. Allgemeines Krankenhaus, I. Verpflegstaxe 12 K, II. Verpflegstaxe 6 K, III. Verpflegstaxe 2 K 40 h.
25. Krankenhaus Wieden, I. Verpflegstaxe 12 K, II. Verpflegstaxe 6 K, III. Verpflegstaxe 2 K 40 h.
26. Krankenhaus Rudolfsstiftung, I. Verpflegstaxe 12 K, II. Verpflegstaxe 6 K, III. Verpflegstaxe 2 K 40 h.
27. Kaiser Franz Josef-Spital, I. Verpflegstaxe 12 K, II. Verpflegstaxe 6 K, III. Verpflegstaxe 2 K 40 h.
28. Kaiserin Elisabeth-Spital, II. Verpflegstaxe 6 K, III. Verpflegstaxe 2 K 40 h.
29. Kronprinzessin Stephanie-Spital, III. Verpflegstaxe 2 K 40 h.
30. Wilhelminen-Spital, III. Verpflegstaxe 2 K 40 h.
31. St. Rochus-Spital, III. Verpflegstaxe 2 K 40 h.
32. Erzherzogin Sophie-Spital, I. Verpflegstaxe 12 K, II. Verpflegstaxe 6 K, III. Verpflegstaxe 2 K 40 h.

*) Vergl. die in diesem Verordnungsblatte unter 14, 20 und 25 enthaltenen Stücke.

33. Niederösterreichische Landes-Gebäranstalt in Wien, I. Verpflegstare 8 K, II. Verpflegstare 4 K, Klinik 2 K 60 h.
34. Niederösterreichische Landes-Findelanstalt in Wien pro 1908, im I. Lebensjahre 65 h, im 2. Lebensjahre 48 h, im 3. bis 10. Lebensjahre 38 h. (Für die bei Blutsverwandten in Pflege befindlichen Findlinge bis zu sechs Jahren zwei Drittel der Gebühr.)
35. Niederösterreichische Landes-Heil- und Pfllegeanstalten „Am Steinhof“, Sanatorium I. Klasse 20 K, II. Klasse 10 K, III. Klasse 6 K; Heil- und Pfllegeanstalten IV. Klasse 2 K 60 h; Geisteskrche 2 K 60 h, hievon entrichtet der Bezirksarmenfonds 70 h, der Niederösterreichische Landes-Siechenfonds 1 K 90 h.
36. Allgemein öffentliche Landes-Freianstalt Gugging, III. Verpflegstare 2 K 40 h, IV. Verpflegstare 2 K 40 h (Kolonie Haschhof).
37. Allgemein öffentliche Landes-Freianstalt Klosterneuburg, III. Verpflegstare 2 K 40 h, IV. Verpflegstare 2 K 40 h.
38. Kaiser Franz Josef-Landes-Heil- und Pfllegeanstalt für Geisteskrche in Mauer-Döbling, I. Verpflegstare 8 K, II. Verpflegstare 5 K, III. Verpflegstare 2 K (Kolonisten in Mauer-Döbling), IV. Verpflegstare 2 K.
39. Niederösterreichische Landes-Pfllegeanstalt Jbbs, I. Verpflegstare 8 K, II. Verpflegstare 4 K, III., Verpflegstare 2 K, IV. Verpflegstare 2 K.
40. Pfllege- und Beschäftigungsanstalt für schwachsinrige Kinder in Gugging, 1 K 20 h.
41. Niederösterreichische Landes-Siechenanstalt in St. Andrä vor dem Hagental, III. Verpflegstare 1 K 60 h (für zahlungsfähige Pflleglinge), IV. Verpflegstare 70 h (für die auf Kosten von Bezirksarmenfonds Verpflegten).
42. Niederösterreichische Landes-Siechenanstalt Altensteig, III. Verpflegstare 1 K 60 h (für zahlungsfähige Pflleglinge), 70 h (für die auf Kosten von Bezirksarmenfonds Verpflegten).
43. Niederösterreichische Landes-Siechenanstalt Mistelbach, III. Verpflegstare 1 K 60 h (für zahlungsfähige Pflleglinge), 70 h (für die auf Kosten von Bezirksarmenfonds Verpflegten).
44. Pfllege- und Beschäftigungsanstalt für schwachsinrige Kinder in Oberhollabrunn, III. Verpflegstare 1 K 20 h.
45. Idioten-Abteilung im Krankenhaus Mödling, III. Verpflegstare 1 K 50 h.

9.

Förderung der Lehrlingsarbeiten-Ausstellungen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 21. April 1910, Nr. Abt. XVIII, 2781/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 37):

Die I. I. n.-ö. Statthaltereie hat unterm 4. März 1910 zur Zahl Ia-901 nachstehenden Kund-Erlaß anher gerichtet:

Das Ministerium für öffentliche Arbeiten hat mit dem Erlasse vom 19. Februar 1910, Z. 142-XX h-1910, folgendes der Statthaltereie eröffnet:

Die Lehrlingsarbeiten-Ausstellungen, die sich im Auslande schon seit langer Zeit als ein erfolgreiches Gewerbeförderungsmittel bewährt haben und die vor etwa 12 Jahren auch in den Rahmen der österreichischen Gewerbeförderungaktion eingefügt wurden, sind seither zu ständigen Veranstaltungen in den meisten Verwaltungsgebieten geworden und in stetigem Aufschwunge begriffen.

In Ansehung dieses Umstandes erscheint es dem Ministerium für öffentliche Arbeiten, in dessen Wirkungskreis die Einflußnahme auf diese Ausstellungen nunmehr fällt, angemessen, auf Grund der gewonnenen Erfahrungen jene Direktiven zu erlassen, deren Befolgung im Interesse einer gedeihlichen Fortentwicklung auf diesem Gebiete liegt und deren Beachtung auch bei der Schlußfassung über Ansuchen um staatliche Subventionierung der Lehrlingsarbeiten-Ausstellungen von maßgeblicher Bedeutung sein wird.

Wenn auch bei der Veranstaltung der erwähnten Ausstellungen da und dort gewisse Übelstände zutage getreten sind, so handelt es sich hierbei doch nur um Ausführungsmängel, die in Zukunft leicht vermieden werden können und die dem Werte der Einrichtung als solcher nicht Abbruch zu tun vermögen. Das Ministerium für öffentliche Arbeiten hält die Lehrlingsarbeiten-Ausstellungen vielmehr für eine, wenn auch in manchen Richtungen reformbedürftige, so doch jeglicher Förderung würdige und bewährte Institution, deren Vorzüge mannigfacher Natur sind.

Zunächst sind diese Ausstellungen gewiß geeignet, die Lehrlinge zu tüchtigem Schaffen anzuspornen, Berufsfreudigkeit und Standesbewußtsein zu heben, auf die Meisterlehre günstig einzuwirken und zwischen Meister und Lehrling jenen engeren Kontakt herzustellen und ethisch zu vertiefen, an dem es zum Schaden beider Teile oft mangelt. Die Lehrlingsarbeiten-Ausstellungen, insbesondere die Zentral-Ausstellungen geben aber auch den mit der Gewerbeförderung befaßten staatlichen und sonstigen Faktoren von Zeit zu Zeit ein interessantes Bild über den Stand der Meisterlehre und die Leistungsfähigkeit des Handwerkes innerhalb bestimmter Gebiete und sie beinhalten häufig wertvolle Winke dafür, an welchen Orten und in welchen Gewerben mit anderen gewerbeförderlichen Maßnahmen, wie Meisterkursen, Maschinenüberlassungen u. dgl. einzusetzen wäre. Auch das Verhältnis zwischen den Meistern und der gewerblichen Fortbildungsschule wurde vielfach günstig beeinflusst und als ein besonderer Vorzug der in der Regel sehr gut besuchten Lehrlingsarbeiten-Ausstellungen kann es bezeichnet werden, daß das große Publikum dem Verständnis und der richtigen Bewertung der Werkstattkunst wieder nähergebracht wird und zur Erkenntnis gelangt, daß das Handwerk bei Anpassung an die Forderungen unserer Zeit noch immer und in erster Linie berufen und geeignet

ist, dem individuellen Kundenbedarfe qualitativ gerecht zu werden. Dieser Erfolg der Lehrlingsarbeiten-Ausstellungen bedeutet eine nicht zu unterschätzende Popularisierung der Leistungen und Ziele der Gewerbeförderung.

Was nun die Grundsätze anlangt, welche in Zukunft bei den erwähnten Veranstaltungen tunlichst Anwendung finden sollen und die unter anderem auf die Befreiung einzelner zutagegetretener Unzulänglichkeiten abzielen, so sei nachstehendes bemerkt:

Die Lehrlingsarbeiten-Ausstellungen sollen zunächst nur dort veranstaltet werden, wo auf eine gewisse, einen Überblick über den Stand der Meisterlehre in einem bestimmten Territorium gestattende Anzahl von Teilnehmern gerechnet werden kann; hierbei wird auch in Zukunft an dem in § 3 der seinerzeit vom Handelsministerium herausgegebenen „Bestimmungen über die Veranstaltungen von Lehrlingsarbeiten-Ausstellungen“ aufgestellten Grundsätze festgehalten werden, wonach eine Subventionierung von Ausstellungen mit weniger als 30 Teilnehmern nicht in Aussicht genommen ist.

Ebenso sollen die lokalen Ausstellungen an jenen Orten beziehungsweise für dasselbe Territorium nicht allzu rasch hintereinander veranstaltet werden; derartige Ausstellungen konkurrenzieren sich selbst, sie setzen das Interesse der Handwerker und des Publikums herab, werden leicht zu Schablonen und es stehen die Veranstaltungskosten häufig in einem Mißverhältnisse zu dem idealen Erfolge der Ausstellung. Wenn an Orten beziehungsweise für Territorien, wo Lehrlingsarbeiten-Ausstellungen lokaler Natur ständig stattfinden, alle drei Jahre an die Veranstaltung derselben geschritten wird, so dürfte dies ausreichen, und es ist hiedurch doch jedem Lehrling die Möglichkeit geboten, sich im Verlaufe seiner Lehrzeit an einer Ausstellung zu beteiligen.

Die Wahl der Arbeitsstücke ist noch immer hier und da eine nicht entsprechende, noch immer trifft man auf Ausstellungen, wenn auch vereinzelt, Stücke, nach denen naturgemäß eine Nachfrage bei den betreffenden Meistern nicht herrschen kann, die herzustellen nicht Sache eines Lehrlings ist, Kunstleien, Miniaturausführungen, dann wieder sinnlose überdimensionierte Schaustücke u. s. w. Eine einfache, die tatsächliche Verwendung des Lehrlings in der Werkstatt daruende Arbeit und wenn es nur eine Reparatur- oder Vorrichtungsbearbeitung ist, hat mehr Wert, als Ausstellungsgegenstände der vorgelennzeichneten Art, die auf jeden verständigen Besucher der Ausstellung den beabsichtigten Eindruck ganz verfehlen werden. Hierbei wird neuerlich auf die zur Ausgabe gelangten Aufgabenverzeichnisse und deren fleißige Benützung hingewiesen.

Im Zusammenhange damit muß die Forderung, daß der Lehrling das Ausstellungsstück tatsächlich ohne fremde Beihilfe herstellt, auf das nachdrücklichste betont werden. Derartige mit Beihilfe gearbeitete Stücke können eine ganze, sonst gute Ausstellung diskreditieren und unter ihrer Einreihung leiden auch diejenigen Lehrlinge, welche wirklich nur ihrer Hände Wert ausstellen, da ein sich dem Ausstellungsbesuche aufdrängender, begründeter Zweifel an der Provenienz eines Stückes nur allzu leicht verallgemeinert wird. Derartigen Übelständen unmaßsichtig entgegenzutreten, ist Sache des Komitees und der Preisgerichte. Die Jury darf sich mit der laut § 11, Punkt 4 oberwähnter Bestimmungen vorgeschriebenen Erklärung des Meisters, daß dem Lehrling bei der Herstellung der Arbeit von niemandem geholfen wurde, nicht ohne weiteres abfinden, sie muß sich vielmehr gemäß § 13 ibidem die Überzeugung verschaffen, ob der Lehrling die Arbeit allein, ohne fremde Beihilfe angefertigt hat. Die Berichte der in den „Bestimmungen“ vorgesehenen Überwachungskommission beziehungsweise einzelner Vertrauensmänner werden dem Preisgerichte hierbei weitestliche Dienste leisten. War indes eine Überwachung nicht tunlich oder hegt die Jury — da ja schließlich die Überwachungskommission nicht den ganzen Arbeitsprozeß überwachen kann — trotz des ihr vorliegenden Kontrollberichts Zweifel darüber, ob der Lehrling die Arbeit ohne Beihilfe hergestellt hat, so wird sie es auf eine Probe ankommen lassen müssen, die ja durchaus nicht einer neuerlichen Herstellung des Stückes unter Aufsicht gleichzukommen, sondern sich nur auf jenen Teil der Arbeit zu erstrecken braucht, durch den die bestehenden Zweifel geweckt worden sind.

Das Ministerium für öffentliche Arbeiten legt weiters den allergrößten Wert darauf, daß die Lehrlingsarbeiten mit den Ausstellungen von Schülerarbeiten der gewerblichen Fortbildungsschulen beziehungsweise mit jenen der Fortbildungsschulabteilungen staatlicher gewerblicher Lehranstalten verbunden werden. Eine solche Verbindung, die bisher nur in vereinzelt Fällen vorkommt, soll in Zukunft zur Regel werden. Beide Ausstellungs-kategorien ergänzen sich in wertvollster Weise und werden vereint die Beurteilung des Standes der Lehrlingsausbildung in erhöhtem Maße ermöglichen. Oft noch bestehende Vorurteile der Meister gegen die schulmäßigen Einrichtungen werden schwinden und der Erkenntnis weichen, wie groß der Anteil der Fortbildungsschulen an der Lehrlingsausbildung ist, die Meister werden mancherlei Anregung empfangen und umgekehrt werden die Werkstattarbeiten auch auf die mit dem gewerblichen Unterrichte befaßten Faktoren befruchtend wirken und dem Unterrichte manche neue Wege und Ziele weisen. Selbstverständlich wird die Verbindung beider Arten von Ausstellungen umso wertvoller sein, je mehr Ausstellungsobjekte durch die vom Aussteller vorgelegten, entsprechenden Entwürfe, Zeichnungen, Zuschnitte, Verkaufspreisalkulationen u. dgl. instruktive Ergänzung finden. Die bisher gemäß § 5, al. 3, der „Bestimmungen“ vorgeschriebene Einholung der ministeriellen Genehmigung zur räumlichen Vereinigung von Lehrlingsarbeiten-Ausstellungen mit Schülerarbeiten-Ausstellungen der gewerblichen Fortbildungsschulen hat in Zukunft gänzlich zu entfallen, es wird vielmehr umgekehrt in Fällen, wo eine solche Verbindung nicht statthat,

im betreffenden Subventionsgesuche darzutun sein, aus welchen besonderen Gründen vom oben aufgestellten Grundsatze abgegangen wurde.

Andererseits erscheint es sehr wünschenswert, daß zu den Schülerarbeiten-Ausstellungen der Fortbildungsschulen, wenn auch am selben Orte und zur selben Zeit nicht eine förmliche Lehrlingsarbeiten-Ausstellung stattfindet, doch einzelne Lehrlinge Werkstättenarbeiten mitbringen und neben den Schularbeiten aufstellen. Ein Zwang in dieser Richtung soll nicht ausgeübt werden, immerhin werden aber die Ausstellungen der Fortbildungsschulen bei Beachtung dieser Anregung eine sehr instruktive Ausgestaltung erfahren können, ohne daß deshalb eine besondere Subventionierung nötig erscheint.

Die Lehrkräfte der Fortbildungsschulen werden zur Mitwirkung bei den Lehrlingsarbeiten-Ausstellungen und insbesondere als Juroren heranzuziehen sein. Sie sind geeignet, in letzterer Eigenschaft eine sehr nützliche und erfolgreiche Tätigkeit zu entfalten, und ihr unbefangenes Urteil wird den anderen Mitgliedern des Preisgerichtes häufig einen erwünschten Stützpunkt bieten.

Die Beteiligung mit aus Bargeld bestehenden Preisen ist unbedingt zu vermeiden, im übrigen werden die diesfälligen Direktiven des § 17 der „Bestimmungen“ auch weiterhin zu beachten sein; als eine Anregung wäre in Erwägung zu ziehen, den mit ersten und zweiten Preisen ausgezeichneten Lehrlingen bei lokalen Ausstellungen — statt der Beteiligung mit den üblichen Preisen — den Besuch einer benachbarten größeren Stadt mit Lebenswerten und dem Lehrling Anregung und Belehrung bietenden Etablissements unter entsprechender Führung zu ermöglichen, wobei das Komitee für die freie Fahrt und Beköstigung, sowie für ein passendes Vergnügen der Teilnehmer aufzukommen hätte.

Es ist aufgefallen, daß bei einzelnen Ausstellungen eine über große Zahl von Preisen zur Verteilung gelangt, was die Vermutung nahelegt, daß bei der Preiszuerkennung hier und da ein nicht genügend rigoroser Maßstab angelegt wird. Wenn die Juroren sich auch vor Augen halten müssen, daß es sich eben um Lehrlingsarbeiten handelt, so soll es doch unbedingt vermieden werden, in Konstruktion und Ausfertigung minderwertige Stücke nur deshalb zu prämiieren, weil es in der Ausstellung eben noch minderwertigere Objekte gibt. Nicht relativ gute, sondern nur absolut gute Arbeiten sollen anerkannt und gekennzeichnet werden. Es ist daher auch verfehlt, wenn ein Ausstellungs-Komitee von vornherein für bestimmte und bekannt gibt, wie viele erste und wie viele zweite Preise zur Verteilung gelangen sollen; ebenso verfehlt, wie wenn der Lehrkörper einer Unterrichtsanstalt von vornherein sich darüber einigen würde, wie viele Vorzugsschüler in einer Klasse sein werden. Durch diese vorherige Fixierung der Anzahl der Preise, beziehungsweise durch deren Bekanntgabe wird das Preisgericht immer schon beeinflusst und es erachtet sich dann nur allzu leicht für gebunden, die Preise zuzuerkennen, wenn es vielleicht auch an durchaus würdigen Preisträgern fehlt. Dies hindert nicht, daß die Ausstellungs-Komitees in ihren internen Vorbereitungen einen approximativen Betrag für Preise auswerfen und dessen Höhe bei der Einbringung des Subventionsgesuches in Kalkül ziehen.

Bisher waren auf den zentralen Lehrlingsarbeiten-Ausstellungen nur die mit ersten Preisen ausgezeichneten Stücke der lokalen Ausstellung vereint. Diese Aufgabe der Preisgerichte zentraler Ausstellungen ist es nun nicht etwa nur, unter den erst prämierten Stücken der Lokalausstellungen wieder eine Prämiierungsauswahl zu treffen, sondern auch eine tunlichst gleichartige Beurteilung und Preiszuerkennung bei den lokalen Ausstellungen anzubahnen und die Veranstalter derselben auf etwaige Mängel der Beurteilung aufmerksam zu machen. Es kann nun vorkommen, daß bei einer stark besetzten Lokal-Ausstellung eben wegen der großen Anzahl der Objekte ein Stück nur den zweiten Preis erhält, während bei einer anderen Lokal-Ausstellung ein minder gut gearbeitetes Objekt mit dem ersten Preise prämiert wird. Dieses Objekt kommt nun in die Zentral-Ausstellung, das weit bessere Stück der anderen Ausstellung, findet aber dort nur aus dem Grunde keinen Zulaß, weil es nicht den ersten Preis erhielt. Diese Unzulässigkeit kann vermieden werden, wenn auch die mit zweiten Preisen dotierten Objekte der Lokal-Ausstellungen auf die Zentral-Ausstellung geschickt werden. Wenn also die Meister ein diesfälliges Ansuchen stellen oder wenn sich das Komitee in Würdigung der vorstehenden Erörterungen hiezu sonst bestimmt findet, so obwaltet vom hierortigen Standpunkte gegen die Einbeziehung der mit zweiten Preisen ausgezeichneten Stücke in die Zentral-Ausstellungen kein Bedenken, allerdings muß dies dann für alle in der Zentral-Ausstellung vertretenen lokalen Ausstellungen gelten.

Damit die Aufgabe der Juroren der Zentral-Ausstellung erleichtert und ihnen ein brauchbarer Beurteilungsmaßstab an die Hand gegeben wird, beabsichtigt das Ministerium für öffentliche Arbeiten Schritte einzuleiten, daß durch das Gewerbeförderungsamt eine Musterkollektion preisgekrönter und wirklich preiswerter Lehrlingsarbeiten zusammengestellt wird, welche Kollektion dann als Wanderausstellung bei Zentral-Ausstellungen und eventuell auch bei in großem Stile angelegten Lokalausstellungen exponiert werden soll.

Auf den Lehrlingsarbeiten-Ausstellungen sind schon jetzt öfters Gesellenstücke zu sehen, eine Einführung, die nur sachförderlich ist und gegen die eine Einwendung umsoweniger erhoben werden kann, als ja Gesellenstücke unter besonderer Kontrolle gearbeitet sind und den in der Ausbildung des betreffenden Lehrlings erreichten Enderfolg darstellen. Mit der Zeit wird es wohl auch möglich sein, mit der Veranstaltung spezieller Ausstellungen von Gesellenstücken vorzugehen. Das Ministerium für öffentliche Arbeiten behält sich vor, in dieser Hinsicht mit dem k. k. Handelsministerium das Einvernehmen zu pflegen, was aber wohl erst dann am Platze sein wird, wenn sich die bezüglichen Bestimmungen der neuen Gewerbeordnung allgemeiner eingelebt haben werden.

Eine Neuauflage der mehrerwähnten „Bestimmungen“ hat das Ministerium für öffentliche Arbeiten dormalen nicht im Auge, dieselben bleiben also mit den obigen Abänderungen in Kraft. Bei diesem Anlasse sei bemerkt, daß das Ministerium für öffentliche Arbeiten auch auf die Beobachtung der formalen Vorschriften dieser „Bestimmungen“ Wert legen muß. Wenn auch bisher in manchen Fällen über Außerachtlassungen minder wesentlicher Einzelvorschriften hinweggegangen wurde und wenn auch in Zukunft die Form nicht über die Sache gestellt werden wird, so liegt es doch im Interesse einer geregelten Administration der Agende und somit auch im Interesse der Veranstalter von Lehrlingsarbeiten-Ausstellungen selbst, wenn sich dieselben tunlichst mit den „Bestimmungen“ in die Regel setzen.

Das Ministerium für öffentliche Arbeiten gewärtigt in Absicht auf eine gezielte Gestaltung des besprochenen Gewerbeförderungsmittele eine verständnisvolle Beachtung der vorstehenden Direktiven und behält sich vor, sich hievon durch Besichtigung einer Anzahl von Ausstellungen durch hierortige Organe die Überzeugung zu verschaffen.

Hievon werden die städtischen Ämter, die Genossenschaften, die Genossenschaftsverbände, Gewerbevereine, sowie die Genossenschaftskommissäre in Kenntnis gesetzt.

10.

Cheffähigkeits-Zeugnisse für russische Staatsangehörige.

Rundschreiben der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 5. März 1910, Z. III-869, M. Abt. XVI, 2977/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 26):

Mit Beziehung auf den mit dem h. o. Erlasse vom 12. September 1898, Z. 88544*, bekanntgegebenen Erlaß des Ministeriums des Innern vom 31. August 1898, Z. 20287, betreffend die von russischen Staatsangehörigen außerhalb Rußlands geschlossenen Ehen, hat das genannte Ministerium mit dem Erlasse vom 17. Februar 1910, Z. 28005 aus 1907, eröffnet, daß nach einer im diplomatischen Wege eingeholten neueren Auskunft der kaiserlich russischen Regierung die in Österreich zu einer Ehe schreitenden russischen Staatsangehörigen nunmehr in der Lage sind, im Sinne des Hofkanzleidekretes vom 22. Dezember 1814, Pol. Gef. Slg. Band 42, Nr. 108, das Zeugnis einer heimatischen Behörde des Inhaltes beizubringen, daß die beabsichtigte Ehe nicht in Widerspruch mit den russischen Gesetzen sei.

Zur Ausstellung dieser Cheffähigkeitszeugnisse sind nunmehr dieselben Funktionäre ermächtigt und berufen, welche den in Deutschland eine Ehe eingehenden Russen das bezügliche Zertifikat ausstellen, nämlich:

für Angehörige des orthodoxen (griechisch-katholischen) oder des evangelischen Bekenntnisses der Gemeindegeistliche des Wohnortes oder des letzten russischen Wohnortes des Verlobten, für Angehörige des römisch-katholischen Bekenntnisses die Polizeibehörde dieses Ortes, für Israeliten der Rabbiner dieses Ortes, dessen Unterschrift durch die Polizeibehörde zu beglaubigen ist, für Mohammedaner der Religionsdiener dieses Ortes, dessen Unterschrift durch die Polizeibehörde zu beglaubigen ist.

11.

Fahrordnung für die Mühlgasse im IV. Bezirke.

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 5. März 1910, M. Abt. IV, 2003/09:

Auf Grund des § 100 des Gemeindefatutates für Wien vom 24. März 1900, L.-G. und B.-Bl. Nr. 17, wird die Durchfahrt von Fuhrwerk durch die Mühlgasse im IV. Bezirke hiemit untersagt. Ausgenommen von diesem Verbote ist das vom und zum Raschmarke verkehrende Marktfuhrwerk.

Übertretungen dieses Verbotes werden nach §§ 100 und 101 des obigen Gemeindefatutates mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

12.

Prüfung der Vorschreibungen nach der Verordnung vom 3. Februar 1910, R. G. Bl. Nr. 28, über den militärischen Unterhaltsbeitrag. — Vorschrift.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 10. März 1910, Z. II-1058, M. Abt. XVI, 3127 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 27):

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlasse vom 4. März 1910, Nr. XIV-198, im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium und dem k. k. Ministerium des Innern folgendes eröffnet:

*) Mag. Bdg. Bl. ex 1898, Nr. X, Seite 111.

Auf Fehler, welche bei der Prüfung der Kassa-anweisungen nach dem XI. Hauptstücke, Punkte 6 und 7 der Provisorischen Direktiven zur Durchführung des Gesetzes vom 21. Juli 1908, R. G. Bl. Nr. 141, bezw. bei der Prüfung der Vorschreibungen nach der Verordnung vom 3. Februar 1910, R. G. Bl. Nr. 28, „Zu §§ 7 und 8: 34“ von den Rechnungsdepartements der politischen Landesstellen erhoben werden, ist jedenfalls Rücksicht zu nehmen und es sind hiebei sich ergebende Mehrauszahlungen zu beanständeln, bezw. die ungebührlich angewiesenen und ausbezahlten Beträge von den an der fehlerhaften Bemessung schuldtragenden Funktionären einzubringen, da die Beamten der Verwaltungsbehörden, denen die bestehenden Vorschriften die Haftung für die Geschäftserledigungen auferlegen, zur ungeteiltten Hand für die nachteiligen Folgen einer Anweisung zu haften haben, zu deren Veranlassung die vorschriftsmäßigen Bedingungen nicht erfüllt waren.

Eine Rückforderung des Mehrbetrages von der Partei ist durch die Bestimmung des § 8, zweiter Absatz leg. cit., ausgeschlossen.

13.

Regelung des Fuhrwerksverkehrs im XIX. Bezirke, Probussgasse.

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 10. März 1910, M. Abt. IV, 2909/09:

Auf Grund des § 100 des Gemeindefstatutes für Wien vom 24. März 1910, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 17, wird der Verkehr durch die Probussgasse im XIX. Bezirke nur in der Richtung von der Armbrustergasse zum Pfarrplatz gestattet, in der umgekehrten Richtung jedoch untersagt.

Übertretungen dieser Anordnung werden nach §§ 100 und 101 des obigen Gemeindefstatutes mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

14.

Erhöhung der Verpflegstage im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Stockerau.

Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 15. März, Z. VI-718/3, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 77 (M. Abt. X 2219/10):

Der niederösterreichische Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. niederösterreichischen Statthalterei die für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Stockerau festgesetzte allgemeine Verpflegstage von 1 K 60 h auf 2 K per Kopf und Tag erhöht.

Diese Verfügung tritt mit 1. April 1910 in Kraft. Dies wird hiemit zu allgemeinen Kenntnis gebracht.

15.

Wanderbetrieb für Zuschneide- und Nähkurse.

Statthalterei-Erlaß vom 15. März 1910, Z. IX-870, M. Abt. XVII, 2104/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 33):

Über die an den Wiener Magistrat gerichtete Zuschrift des kais. deutschen Konsulates vom 16. Dezember 1909, Z. Nr. 8996, betreffend die beabsichtigte Ausdehnung des Wanderbetriebes für Zuschneide- und Nähkurse seitens der Modenakademie „Union“ in München auf Österreich-Ungarn beehrt sich die k. k. Statthalterei mitzuteilen, daß das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 2. Mai 1904, Z. 11247, eröffnet hat, daß die Genehmigung einer derartigen Form des Unterrichtes, abgesehen von den Schwierigkeiten der Überwachung und Beaufsichtigung, auch mit den einschlägigen Bestimmungen des provisorischen Gesetzes über den Privatunterricht kais. Vdg. vom 27. Juni 1850, R.-G.-Bl. Nr. 309 unvereinbar erscheint.

Der Modenakademie bliebe es unbenommen, die erforderliche Bewilligung zur Abhaltung derartigen Unterrichtskurse für bestimmte Orte und Bezirke von Fall zu Fall bei der zuständigen Landesstelle zu erwirken. (Siehe auch Normalien-Sammlung für den politischen Verwaltungsdienst Nr. 6290.)

16.

Rechtsmittelverfahren nach § 75 des Pensionsversicherungsgesetzes.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 16. März 1910, Z. IV-2834, M. D. 1097/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 25):

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 3. März 1910 Z. 33619/09, aus Anlaß vorgekommener Zweifel über das Rechtsmittelverfahren nach § 75 des Gesetzes vom 16. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 1, ex 1907, betreffend die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten hieher Folgendes eröffnet:

1. Gesetzliche Einbringungsstelle für die im § 75, Absatz 4 P. B. G. bezeichneten Rechtsmittel gegen Anstaltsbescheide ist die politische Landesbehörde.

2. Gegen Bescheide über die Einreihung in die Gehaltsklassen ist nach § 75, Absatz 3 P. B. G. der Einspruch bei der politischen Bezirksbehörde zu erheben. Hiebei begründet es keinen Unterschied, ob die Einreihung wegen der Bewertung der Naturalbezüge (§ 3, Absatz 4) oder aus anderen Gründen angefochten wird.

3. In Fällen, in welchen einer Partei aus der einem Anstaltsbescheide beigegebenen unrichtigen Rechtsmittelbelehrung ein Nachteil erwächst, wird der Anstaltsbescheid im Hinblick auf die Bestimmung des Artikels 54, Z. 5 der Ministerialverordnung vom 22. Februar 1908, R. G. Bl. Nr. 42, unter analoger Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 101, zu beheben sein.

In diesem Zusammenhange wird die k. k. Statthalterei darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 90, Absatz 2 des Pensionsversicherungsgesetzes Refersfristen, die nach Wochen bestimmt, vom Zustellungstage selbst — nicht erst vom Tage nach der Zustellung — in der Art zu berechnen sind, daß die Frist mit dem Ablaufe desjenigen Tages der letzten Woche endet, der seiner Benennung nach dem Zustellungstage entspricht. Die Anordnung, eine solche Frist von dem dem Zustellungstage nachfolgenden Tage an zu rechnen, ist unrichtig.

17.

Aktivierung eines k. u. k. Konsulates in Winnipeg.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. März 1910, Z. IX-1285 (M. Abt. XXII, 1063):

Laut einer Mitteilung des k. k. Ministeriums des Äußern ist in Winnipeg (Canada) ein k. u. k. effektives Konsulat neu errichtet und mit dem 18. Februar 1910 aktiviert worden.

Das k. u. k. Konsulat in Winnipeg umfaßt als Amtssprengel die Gebiete Manitoba, Alberta, Assiniboia, Saskatchewan und British Columbia des Cominon of Canada, welche Gebiete mit dem bezeichneten Tage aus dem Amtssprengel des k. u. k. General-Konsulates in Montreal auscheiden.

18.

Wehrbegünstigung für im Auslande befindliche Theologen.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 22. März 1910, Z. II 589, M. Abt. XVI, 3598/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 36):

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlasse vom 31. Jänner 1910, Nr. XIV-1153/1909, in teilweiser Abänderung des Punktes 2 des Ministerial-Erlasses vom 30. November 1906, Departement XIV, Nr. 452 (h. o. Erlaß vom 10. Dezember 1906, Z. II-3284, R. G. Bl. Nr. 6090), einvernehmlich mit dem k. u. k. Reichs-Kriegsministerium folgendes angeordnet:

Die Entscheidung über Begünstigungsansprüche nach § 31 Wehrgesetz der im Auslande befindlichen Theologen bleibt nach § 45:4 Wehrvorschriften I. Teil der einvernehmlich mit dem Reichs-Kriegsministerium zu treffenden Entscheidung des Ministeriums für Landesverteidigung auch dann vorbehalten, wenn von dem betreffenden Theologen gleichzeitig das Ansuchen um Enthebung vom Erscheinen vor der Stellungen-Kommission gestellt wird.

Die Entscheidung der Ministerial-Instanz wird sich jedoch in derartigen Fällen auf die Frage der Zuerkennung, beziehungsweise des Fortbestandes der Begünstigung des § 31, Wehrgesetz, beschränken, während die Entscheidung über das Ansuchen um Enthebung von der Stellung und die übrigen im § 3 der Beilage V zu § 108, Wehrvorschriften I. Teil vorgeesehenen Einleitungen von der politischen Landesstelle zu treffen sind.

Dieser Erlaß ist bei § 45:4, Wehrvorschriften I. Teil und § 3 der Beilage V zu § 108, Wehrvorschriften I. Teil vorzumerken.

An die k. u. k. Vertretungsbehörden und die militärischen Ergänzungsbehörden II. Instanz ergeht seitens der berufenen Zentralstellen die entsprechende Verständigung.

19.

Anwerbung zur Auswanderung.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. März 1910, Z. II-1223/4, M. Abt. XVI, 3786:

Das Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 11. März 1910, Z. 14188, eröffnet, daß einzelne größere Auswandererförderungsagenturen des Auslandes, darunter namentlich F. Mißler in Bremen und M. G.

Freudberg in Antwerpen eine besonders gefährliche Art der Auswanderungspropaganda anzuwenden, indem sie sich brieflich an Gemeindefunktionäre und Seelsorger in Landgemeinden mit dem Ersuchen wenden, den Einfluß und das Vertrauen, das diese unter der Bevölkerung genießen, dafür einzusetzen, daß die Auswanderungslustigen in der Gemeinde sich gegebenenfalls der Vermittlung der betreffenden Agentur bedienen; zugleich wird den Adressaten für die tatsächliche Zuweisung von Auswanderern an die Agentur teils in offener Weise durch Zusicherung einer bestimmten Provision per Kopf der Auswanderer, teils in verhüllter Weise materieller Gewinn in Aussicht gestellt.

Nach Weisung des Ministeriums sind die Gemeinden und Pfarrämter jener Bezirke, in welchen eine Auswanderungspropaganda der erwähnten Art etwa bereits in Erscheinung getreten ist oder überhaupt die Wanderung nach überseeischen Ländern sich nicht auf seltene Fälle beschränkt, darauf aufmerksam zu machen, daß vor Auswandereragenturen, die mit solchen Mitteln arbeiten, wegen ihres skrupellosen Vorgehens gegenüber den Auswanderern nicht genug gewarnt werden kann und daß jede Förderung dieser Agenturen durch unbefugte Geschäftsvermittlung nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. Jänner 1897, R.-G.-Bl. Nr. 27, strafgerichtlich verfolgbar ist.

20.

Abänderung der Verpflegungsgebühren im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Mistelbach.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 26. März 1910, Z. VI-154/17, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 80 (M. Abt. X, 2527/10):

Der niederösterreichische Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. niederösterreichischen Statthalterei die für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Mistelbach festgesetzten und mit Statthaltereikundmachung vom 10. November 1909, Z. VI-4337/11, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 120, verlautbarten Verpflegungsgebühren dahin abgeändert, daß eine mittlere (II.) Klasse mit dem Verpflegungskostenbetrage von 3 K für den Kopf und den Tag eingeführt wurde.

Die höchste (I.) Klasse mit dem Verpflegungskostenbetrage von 5 K und die niederste (jetzt III.) Klasse mit dem Verpflegungskostenbetrage von 2 K für den Kopf und den Tag bleiben unverändert.

Diese Verfügung tritt mit 1. April 1910 in Kraft.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

21.

Notifizierung der Unterbringung Geisteskranker in niederländischen und reichsdeutschen, beziehungsweise österreichischen Anstalten.

Rund-Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 28. März 1910, Z. VI-1264/5, M. Abt. X, 3022/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 35):

Im Nachhange zum h. o. Rund-Erlasse vom 28. Februar 1910, Z. VI-1264 wird mitgeteilt, daß der n. ö. Landesauschuß im Interesse einer möglichst gleichartigen Behandlung aller hieher gehörigen Fälle verfügt hat, daß die Anzeigen der n. ö. Landesanstalten (s. Absatz 5) nicht durch ihn, sondern ebenfalls im Wege der zuständigen politischen Behörden I. Instanz der Statthalterei zuzugehen haben, und daß auch bereits sämtliche n. ö. Landes-Heil- und Pflegeanstalten für Geistes- und Nervenkrante in diesem Sinne angewiesen wurden.*)

22.

Änderung der Sprengel der Bezirks-Polizeikommissariate Leopoldstadt und Brigittenau.

Note der k. k. Polizei-Direktion in Wien vom 28. März 1910, Pr. Z. 848/1, M. Abt. XXII, 1164/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 31):

Mit der Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 5. März 1910, Z. VII-1586/6, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 75 werden das bisher im Kommissariatsbezirke Leopoldstadt liegende Gebiet des Nordwestbahnhofes sowie der durch die Nordbahnstraße, Dresdnerstraße, Innstraße und Rebhängasse begrenzte Häuserblock dem Kommissariate Brigittenau zugewiesen und es fallen nunmehr bezüglich dieses Bezirksteiles die Grenzen der Polizeibezirke Leopoldstadt und Brigittenau mit den Grenzen der Gemeindebezirke II und XX so wie diese in den Gesetzen vom 24. März 1900, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 17, und vom 28. Dezember 1904, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 1 ex 1905 festgesetzt sind, zusammen.†)

*) Siehe Amtsblatt Nr. 25 ex 1910, „Gesetze etc.“ III, 9, Seite 21.

Diese Kundmachung tritt mit 1. April 1910 in Kraft. Sievon wird mit dem Beifügen die Mitteilung gemacht, daß mit diesem Zeitpunkte gleichzeitig die der neuen Grenzbestimmung entsprechenden polizeilichen Maßnahmen zur Durchführung gelangen werden.

23.

Änderungen der Vermessungsbezirke.

Kundmachung der n. ö. Finanz-Landes-Direktion vom 29. März 1910, Z. III-311/4, betreffend die Neuerrichtung der Vermessungsbezirke Furkersdorf und Laa a. d. Thaya und die Änderung im Umfange der Vermessungsbezirke Wien I—IV, Herzogenburg, Feldsberg und Mistelbach (M. Abt. XXII, 1206):

Das k. k. Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom 2. März 1910, Z. 15298, die Neuerrichtung eines die Gemeinden der Steuerbezirke Furkersdorf, Klosterneuburg und Neulengbach umfassenden Vermessungsbezirkes mit dem Sitze der k. k. Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters in Furkersdorf und eines die Gemeinden des Steuerbezirkes Laa a. d. Thaya umfassenden Vermessungsbezirkes mit dem Sitze der k. k. Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters in Laa a. d. Thaya angeordnet.

Die Aktivierung dieser Vermessungsbezirke erfolgt mit 15. Mai 1910.

Mit dem gleichen Zeitpunkte tritt im Umfange der Vermessungsbezirke Wien I—IV, Herzogenburg, Feldsberg und Mistelbach eine Änderung derart ein, daß der Vermessungsbezirk I—IV nur das Gebiet der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, der Vermessungsbezirk Herzogenburg nur die Steuerbezirke Herzogenburg und Agenbrugg, der Vermessungsbezirk Feldsberg nur die Steuerbezirke Feldsberg und Pöysdorf und der Vermessungsbezirk Mistelbach nur den Vermessungsbezirk Mistelbach umfassen wird.

24.

Gift-Verschleiß.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den III. Bezirk vom 1. April 1910, M. B. U. III, 75722/09:

Auf Grund der gepflogenen Erhebungen wird dem Gustav S i m a die Konzession zum Verschleiß von Giften im Sinne des § 15, Punkt 14 G.-O. im Standorte III, Fasangasse 18, erteilt.

Diese Konzession wurde in das Gewerbeverzeichnis unter Nr. 2228 K, M. B. U. III eingetragen und für die Besteuerung der bereits bestehende Erwerbsteuer-Konto Z. 11174/3, angewiesen.

* * *

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den III. Bezirk vom 5. April 1910, M. B. U. III, 66275/09:

Auf Grund der gepflogenen Erhebungen erteilt das magistratische Bezirksamt für den III. Bezirk dem Herrn Alfred B o i g t, Alleininhaber der Firma Josef B o i g t & K o m p., die Konzession zur Darstellung von Giften und zur Zubereitung der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate, sowie zum Verkaufe von beiden, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist und zum Verschleiß von künstlichen Mineralwässern im Standorte III, Bezirk, Gölnergasse 12, im Sinne der Bestimmungen des § 15, Punkt 14 der Gewerbeordnung.

* * *

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den VIII. Bezirk vom 26. März 1910, M. B. U. VIII-1774/10:

Das magistratische Bezirksamt für den VIII. Bezirk findet dem Herrn Franz M a y die angeführte Konzession zum Verkaufe von Giften und zum Großhandel mit Drogen und chemischen Präparaten, welche ausschließlich zu Heilzwecken Verwendung finden, mit Ausschluß jedes Kleinhandels und mit Ausschluß der Heilsera mit dem Standorte VIII, Josefstädterstraße 82, zu verleihen.

Bei der Ausübung dieser Konzession sind in jeder Beziehung die bestehenden gewerblichen Vorschriften, die Bestimmungen der Ministerial-Verordnungen vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. 60 und vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. 10, betreffend den Verkehr mit Giften und gifthaltigen Drogen und der Ministerialverordnungen vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. 152 und

vom 17. Juni 1886, R.-G.-Bl. 97, betreffend die Abgrenzung der Berechtigung der Apotheker gegenüber den Materialwarenhandlungen genau zu beobachten.

Imprägnierte und sterilisierte Verbandstoffe dürfen nur in Originalverpackung mit der Signatur des Erzeugers, der genauen Bezeichnung und der Angabe des Gehaltes an wirksamen Stoffen in Prozenten in Verkehr gebracht werden und müssen dieselben in staubdichten Kästen vor Verunreinigung geschützt aufbewahrt werden.

Diese Konzession wurde im hieramtlichen Gewerbeamt unter der Zahl 1159 K. M. B. A. VIII, eingetragen, für die Erwerbsteuerbemessung wurde die Kat.-Z. 15064/8 vergeben.

* * *

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den XIII. Bezirk vom 7. April 1910, M. B. A. XIII, 56615/09:

Laut Erlasses des magistratischen Bezirksamtes für den XIII. Bezirk vom 7. April 1910, M. B. A. XIII, 56615/09, wurde dem Ludwig Bauer auf Grund des § 15, Punkt 14 der Gewerbeordnung die angeführte Konzession zum Verkaufe von Giften und von medikamentös imprägnierten Verbandstoffen mit dem Standorte in Wien, XIII. Bezirk, Hütteldorferstraße 18, erteilt.

Beim Verkaufe von Giften sind die bestehenden Normen, insbesondere die Ministerialverordnungen vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60 und vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, sowie die gewerbepolizeilichen Vorschriften genau zu beobachten.

Die Verbandstoffe dürfen nur in Originalpackung abgegeben werden und sind gegen Verstaubung und Verunreinigung geschützt aufzubewahren.

Diese Konzession wurde im Gewerbeamt unter der Z. 1455 K. M. B. A. XIII, eingetragen, für die Erwerbsteuerbemessung wurde die Kat.-Z. 13630/13 vergeben.

25.

Erhöhung der Verpflegstage in den neuen Wiener k. k. Krankenanstalten.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 8. April 1910, Z. VIII-1284/3 (M. Abt. XVIII, 2853/10):

Durch die stetige Steigerung der Preise der Lebensmittel und der sonstigen für den Spitalsbetrieb in Betracht kommenden Bedarfsartikel sieht sich die Statthalterei gezwungen, vom 1. Juli 1910 angefangen die Tarife für die Verpflegung und Behandlung von Kranken nach der III. Klasse in den neuen Wiener k. k. Krankenanstalten mit 3 K 20 h für den Kopf und Tag festzusetzen und wird eine diesfällige hieramtliche Kundmachung im R.-G.- u. B.-Bl. für Niederösterreich erscheinen.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

26.

Bezirksamtsinstruktion für die Bearbeitung von Verpflegskostenakten.

Erlaß des Magistrats-Direktors R. Appel vom 21. März 1910, M. D. 545/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 23):

Die Einbringung der Kosten für die Verpflegung erkrankter Personen in öffentlichen Krankenhäusern (auch Irren-, Gebär- und Findelanstalten) erfolgt auf Grund privatrechtlicher und öffentlichrechtlicher Bestimmungen.

I. Auf Grund privatrechtlicher Bestimmungen.

Hier kommen alle nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zahlungspflichtigen Personen in Betracht. Dazu gehören: die alimentationspflichtigen Personen, also Auzubehnten, Deszendenten, der Gatte, ferner jene Personen, welche auf Grund eines richterlichen Urteiles als zahlungspflichtig erkannt wurden, z. B. durch ein im Adhäsionsverfahren erfolgtes Urteil, wenn also der Strafrichter den A als an einer Verletzung des B schuldtragend und ihn gleichzeitig als Schadenersatzpflichtig erkannt hat.

Der Zahlungspflichtige wird in allen diesen Fällen bloß aufgefordert, zu zahlen, widrigens die Intervention des Gerichtes in Anspruch genommen würde (Druckorte A).

Wenn der Zahlungspflichtige dieser Aufforderung nicht entspricht, so wird der Akt an den Herrn Bezirksvorsteher behufs Erhebung seiner Erwerbs- und Vermögensverhältnisse geleitet. Mit den gepflogenen Erhebungen, beziehungsweise unter Anschluß des vom Herrn Vorsteher ausgefüllten Armutzeugnisses geht der Akt an die Spitalverwaltung retour. (Ezüglich dieser Armutzeugnisse siehe Norm.-Blatt 91 ex 1906.) (Druckorte B.)

Hiermit ist in solchen Fällen die Intervention des Bezirksamtes vollendet. (Mag. Abt. XI 8907 ex 1907, abgedruckt in den Blättern für das Armenwesen der Stadt Wien, Nr. 65 ex 1907, VI. Jahrgang, pag. 98 und 99.)

II. Öffentlichrechtlicher Titel.

Hier kommen in Betracht:

- a) der Verpflichtete selbst,
- b) der Dienstgeber,
- c) eine Krankenkassa auf Grund des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. 33, oder auf Grund des § 121 der Gewerbeordnung,
- d) der Landesauschuß, beziehungsweise Ungarn.

Ad a). Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 30. Oktober 1906, Z. 37903 (Statthalterei-Erlaß vom 15. Februar 1907, Z. IV-6671/10, Mag. Z. 8907/XI, enthalten in den Blättern für Armenwesen 1907 Seite 98 und 99), wird ausgesprochen, daß das Verhältnis des Verpflegten zur Krankenanstalt öffentlichrechtlicher Charakter ist, indem sich bei der Aufnahme, und Verpflegung in einer öffentlichen Krankenanstalt ein Akt der öffentlichen Verwaltung vollzieht, der den Zweck verfolgt, die öffentliche Gesundheitspflege nach Maßgabe des Erfordernisses der öffentlichen Rücksichten zu handhaben.

Durch diesen Erlaß erscheinen die widersprechenden Bestimmungen der früheren Vorschriften, Normalerlässe vom 31. Juli 1901, M. Z. 62062 (Verordnungsblatt ex 1901, Seite 89), Absatz 10, ferner Normalerlaß vom 2. Jänner 1902, M. D. Z. 3621 (Normalienblatt Nr. 2), außer Kraft gesetzt.

Es haben demnach die magistratischen Bezirksämter, wenn sie von Krankenanstalten um Einhebung der Verpflegskosten gebittet werden, sich nicht erlauben, zunächst über die Zahlungspflicht des Verpflegten als politische Behörde I. Instanz unter Einräumung einer Rekursfrist zu entscheiden. Die Einhebung erfolgt nach Rechtskraft der Entscheidung im Wege der politischen Exekution.

Ad b). Die Zahlungspflicht des Dienstgebers ist öffentlichrechtlicher, die der Dienstboten-Krankenkassa der Gemeinde Wien privatrechtlicher Natur. Die Spitalverwaltungspflegen ein Alternativgefahren zu stellen, entweder um Überweisung einer Spitalanweisung seitens der Dienstboten-Krankenkassa oder um Einbringung vom Dienstherrn. Nur in diesem Falle wird der Akt der Hauptkassen-Abteilung zum Anschlusse einer Spitalanweisung übermittelt. Wird diese ausgestellt, so geht der Akt mit ihr an die Krankenanstalt zurück. Verneinenden Falles ist der Dienstgeber im Gegenstande eingehend zu vernehmen, jöhm nach der Gefindeordnung für Wien vom 1. Mai 1810 und dem Zirkulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 30. März 1837, Z. 12234, in I. Instanz über die allfällige Zahlungspflicht des Dienstgebers zu entscheiden (Druckorte K).

Gelangt das Bezirksamt, durch die Einvernahme des Dienstgebers, welche unerlässlich ist und deren Unterbleiben einen Mangel des Verfahrens begründet, zu der Überzeugung, daß der Dienstgeber nicht zahlungspflichtig ist, so kann es mittels Druckorte L) beim Landesauschuße des Heimatlandes des Verpflegten anfragen, ob die Verpflegskosten auf den Landesfonds übernommen werden; wenn dagegen der Dienstgeber die Zahlung verweigert und seine Zahlungspflicht dessen ungeachtet nicht unzweifelhaft feststeht, so muß diese Anfrage an den Landesauschuß erfolgen, um diesem vor der Entscheidung Gelegenheit zu geben, zu den Einwendungen des Dienstgebers Stellung zu nehmen (Statth.-Erl. vom 30. Juni 1901, Z. 11388, Norm.-Emlg. Nr. 5207). Wenn der Landesauschuß die Kosten nicht übernimmt, ist instanzmäßig über die Zahlungspflicht des Dienstgebers zu entscheiden (Druckorte K).

Handelt es sich um nach Ungarn zuständige Verpflegte, so ist das Stuhlrichteramt zu verständigen. Erwähnt sei hier noch, daß die Dienstboten-Krankenkassa auch für syphilitische Kranke die Kosten zahlt (M. Abt. XVIII 228 ex 1907) und daß auch der Tripper (Gonorrhoe) zum Begriffe der Lustseuche (Syphilis) gehört (M. Bbl. II ex 1905, pag. 11).

Der Dienstgeber selbst zahlt für den an Syphilis oder Tripper erkrankten Dienstboten nicht (Zirkulare § 6, Schlusssatz).

Was die Stellung des Hausbesorgers betrifft, vide B. B. ex 1904, pag. 87 et M. Abt. XVIII 669/1908 vom 2. März 1908. Ezüglich der Verpflegung von Dienstboten in Gebäranstalten vide M. Abt. XVIII-234 ex 1906 vom 26. Februar 1908.

ad c). Der Akt wird dem Marktamt übermittelt, welches an Ort und Stelle erhebt, ob der Verpflichtete bei dem angeführten Arbeitgeber beschäftigt war und in welcher Eigenschaft, während welcher Dauer (kalendermäßig), ob er für den Krankheitsfall versichert war und bei welcher Kassa (Einsicht in das Arbeiterverzeichnis etc.). Wird erhoben, daß der Verpflichtete bei einer Kassa versichert war, so wird der Akt an diese Kassa geleitet zum Anschlusse einer Spitalanweisung. Wird diese angeschlossen, so geht der Akt mit ihr an das Spital zurück. Verneinenden Falles sind nun weitere Erhebungen zu pflegen, und zwar ist insbesondere der Arbeitgeber einzuvernehmen; ergibt sich bei der Einvernahme, daß er die Versicherung des Arbeiters unterlassen hat, so ist er zu strafen nach § 67, beziehungsweise § 31 R. B. G. oder § 121 G. D. (Druckorte K).

Ist das Erkenntnis rechtskräftig geworden, so ist es der betreffenden Kassa zu übermitteln, welche gleichzeitig um eine Spitalsanweisung zu ersuchen ist. Weigert sich der Eilvernommene, den Arbeiter beschäftigt zu haben, so ist dieser einzuvernehmen, eventuell sind Arbeitgeber und Arbeitnehmer einander gegenüberzustellen. Weigert sich die Kassa dennoch, eine Spitalsanweisung zu übersenden, so ist der Akt an den zuständigen Landesauschuß mit der Anfrage zu senden, ob dieser die Kosten übernimmt (Druckorte D). Weigert sich auch dieser, so ist der Akt nach § 66 R. V. G. der k. k. Statthalterei zur Entscheidung vorzulegen. Die Vorlage an die k. k. u. v. Statthalterei hat zu erfolgen nach Abschluß der Erhebungen, welche eingehendst unter Berücksichtigung aller Umstände zu pflegen sind, nicht früher, denn sonst gelangt der Akt zur Ergänzung der Erhebungen zurück, nicht später, zur Vermeidung von Betreibungen seitens der Spitäler, die beantwortet werden müssen. Welcher Art die zu pflegenden Erhebungen sein müssen, hängt eben ganz von dem besonderen Falle ab; es lassen sich diesbezüglich allgemeine Normen nicht aufstellen. (Verwiesen wird auf die Schrift „Die Behandlung der Streitfälle über Verpflegungskostenersätze nach § 66 R. V. G. von Dr. Mayrhofer-Grünbüchel“). Nicht zu unterlassen ist aber die Einvernahme des Arbeitgebers sowie des Verpflichteten. (Vdg. Blatt X ex 1901, pag. 89 und 90.)

Hierbei wird bemerkt, daß nach dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 1. November 1891, Z. 22534, im Falle eines rechtsgültigen Beschlusses einer Genossenschaft, von der Errichtung einer genossenschaftlichen Krankenkassa abzusehen und korporativ der Bezirkskrankenkassa beizutreten, die Bezirkskrankenkassa an Stelle der Genossenschaftsrankenkassa tritt; daher dann auch die Mitglieder, beziehungsweise Angehörigen der Genossenschaft verpflichtet sind, bei der Bezirkskrankenkassa zu versichern, beziehungsweise sich versichern zu lassen. Eine allfällige Nichtmeldung ist in diesem Falle nach § 121 Gew. Ovg. zu strafen.

Hinsichtlich der Zahlungspflicht der Lehrlingskrankenkassa hatte bis zum Erscheinen der Gewerbeordnung vom 6. Februar 1907, R. G. Bl. 26, das Bezirksamt in I. Instanz zu entscheiden, seither ist im einzelnen Falle festzustellen, ob sich die betreffende Lehrlingskrankenkassa im Sinne des § 121 i dieses Gesetzes umgebildet hat, somit als Kassa im Sinne des § 11, P. 4 R. V. G., zu betrachten ist. Bejahenden Falles hat hinsichtlich ihrer Zahlungspflicht nicht mehr das Bezirksamt in I. Instanz zu entscheiden, sondern ist auch in diesem Falle der Akt nach Abschluß der Erhebungen der k. k. Statthalterei vorzulegen; verneinenden Falles hat das Bezirksamt zu entscheiden (Druckorte G).

Über die Krankenversicherungspflicht der nur vorübergehend in gewerblichen Betrieben verwendeten Hilfspersonen siehe B. V. 4 ex 1899; über Krankenversicherungspflicht der Agenten siehe Budwinstk 10903 ex 1897 und A, 285 ex 1907.

Ad d). Der Landesauschuß ist in allen Fällen nur subsidiär zahlungspflichtig; an ihn heranzutreten bleibt daher die ultima ratio. Es muß durch die geschlossenen Erhebungen feststehen, daß die ad b und c angeführten Personen, beziehungsweise Kassen nicht zahlungspflichtig sind und der ad a Angeführte nicht zahlungsfähig ist. Ad b) entscheidet in solchen Fällen das Bezirksamt instanzmäßig (Druckorte H), wobei dem Landesauschuße unter Offenlassung der gesetzlichen Rekursfrist ein Rekursrecht einzuräumen und die Druckorte R. V. A. Nr. 313 zu diesem Zwecke entsprechend zu ergänzen ist.

Über die Zahlungspflicht hinsichtlich der in ungarischen Spitälern erwachsenen Kosten siehe Normalienammlung für den politischen Verwaltungsdienst Nr. 4952, amtliche Nachrichten ex 1901, pag. 173.

Bzüglich der Verpflegungskosten für Geistesranke, Syphilitis- oder Trachomranke ungarischer Staatsangehörigkeit vide R. V. B. XII ex 1905.

Zum Schlusse sei noch mit allem Nachdrucke darauf hingewiesen, daß eine klaglose Führung des Verpflegungskosten-Reserates nur dann möglich sein wird, wenn der Referent selbst die Verpflegungskostenakten in genauester Evidenz hält, was am besten durch die Anlegung und sorgfältige Führung eines Katasters geschieht.

27.

Konfiskationsämtliche Fachprüfung.

Erlaß des Magistrats-Direktors R. Appel vom 24. März 1910, M. D. 1142/10, (Normalienblatt des Magistrates Nr. 29):

Auf Grund des Gemeinderats-Beschlusses vom 6. April 1876, Z. 1284, über die Einführung einer konfiskationsämtlichen Fachprüfung sowie in Ergänzung des hierämtlichen Normal-Erlasses vom 22. August 1887, M. D. 324 (Magistrats-Verordnungsblatt ex 1887, Seite 139), betreffend die näheren Bestimmungen über diese Prüfung, beziehungsweise im Nachhange zum hierämtlichen Normalerlasse vom 18. Oktober 1907, M. D. 3649/07 (Normalienblatt Nr. 72 ex 1907), und zum hierämtlichen Normalerlasse vom 26. Februar 1909, M. D. 471/09 (Normalienblatt Nr. 28 ex 1909), wird mit Zustimmung des geschäftsführenden Herrn Vize-Bürgermeisters angeordnet, daß der Prüfungsstoff in Hinkunft auch „die zur Durchführung des Gesetzes vom 21. Juli 1908, R. G. Bl. Nr. 141, betreffend den Unterhaltsbeitrag für Angehörige von zu einer Waffen-(Dienst-)Übung, beziehungsweise zur militärischen Ausbildung Eingerückten, erlassenen Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Zentralstellen vom 3. Februar 1910, R. G. Bl. Nr. 28“, zu umfassen hat.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

28.

Behandlung der Gesuche betreffend den Betrieb des Kanalkräumergewerbes.

Erlaß des Magistrats-Direktors R. Appel vom 1. April 1910, M. D. 979/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 30):

Zur Sicherung eines einheitlichen Vorganges und behufs Wahrung etwaiger Interessen der Gemeinde wird verfügt, daß bei Behandlung von Gesuchen um Verleihung der Konzession zum Betriebe des Kanalkräumergewerbes, um Genehmigung von Pächtern (einschließlich Zwangspächtern) und von Geschäftsführern für diesen Gewerbebetrieb und um Genehmigung von Transferierungen dieses Gewerbes seitens der magistratischen Bezirksämter in Hinkunft stets das Gutachten des Stadtbauamtes (derzeit Fachabteilung III) und jenes der Magistrats-Abteilung für Kanalisierungen (derzeit M. Abt. VII) einzuholen ist, bevor mit der Enderledigung vorgegangen wird.

Diese Verfügung erscheint umso notwendiger, als die unmittelbare Überwachung der Kanal- und Senkgrabenreinigungsarbeiten in sämtlichen Wiener Gemeindebezirken dem Stadtbauamte obliegt und diese Arbeiten nur von städtischen Kontrahenten besorgt werden dürfen, deren Bestellung unter Mitwirkung und über Vorschlag der Magistrats-Abteilung für Kanalisierungen erfolgt.

29.

Vornahme von Kommissionen außerhalb der Amtsstunden.

— Republikation. —

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. Richard Weiskirchner vom 28. Dezember 1903, M. D. 3640/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 32):

Auf Grund der gelegentlich der Beratungen über den Hauptvoranschlag der Gemeinde Wien für das Jahr 1904 im Stadtrate gegebenen Anregungen wurde zufolge Präsidial-Erlasses vom 12. Dezember 1903 ad Z. 14000 dem Magistrat der seinerzeit ergangene Auftrag, Kommissionen nur außerhalb der Amtsstunden vorzunehmen, neuerlich in Erinnerung gebracht und die strengste Durchführung desselben angeordnet.

Hievon setze ich die städtischen Ämter unter Hinweis auf § 15, lit. e des Entfernungsgebührennormales sowie auf die h. ä. Normal-Erlasse vom 10. Juni 1901, M. D. 1207/01 (abgedruckt im Magistrats-Verordnungsblatt ex 1901, Seite 51), 22. November 1901, M. D. 3273/01 (abgedruckt im Magistrats-Verordnungsblatt ex 1901, Seite 113) und vom 1. April 1903, M. D. 433/03 (abgedruckt im Magistrats-Verordnungsblatt ex 1903, Seite 53) zur genauen Darnachachtung in Kenntnis.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1910 publizierten Gesetze und Verordnungen.**A. Reichsgesetzblatt.**

Nr. 52. Kundmachung des Finanzministeriums vom 3. Februar 1910, betreffend die Abänderung der Bezeichnung des Finanzinspektorates und der Finanzwachabteilung in Dolnja Tuzla.

Nr. 53. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 17. März 1910, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Durchführungsvorschrift zum Zolltarifgesetz vom 13. Februar 1906, R. G. Bl. Nr. 22, der Erläuterungen zum Zolltarif, sowie des mit der Verordnung vom 24. April 1908, R. G. Bl. Nr. 84, hinausgegebenen Verzeichnisses über den durchschnittlichen Handelswert der wichtigsten, der Wertverzollung nach Nr. 622 unterliegenden chemischen Hilfsstoffe und Produkte.

Nr. 54. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 17. März 1910, betreffend die Erstreckung der konzessionsmäßigen Frist für die Bauvollendung und Inbetriebsetzung der Teisfredke von Pyrawarth nach Zistersdorf der Lokalbahnlinie von Pyrawarth nach Dobermannsdorf.

Nr. 55. Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 12. März 1910, betreffend die Errichtung einer Abteilung für Bergwerksinspektion in diesem Ministerium.

Nr. 56. Verordnung des Finanzministeriums vom 18. März 1910, betreffend die Abänderung der Anleitung zur Untersuchung kondensierter Milch.

Nr. 57. Staatsvertrag vom 2. März (18. Februar) 1908 zwischen Seiner Majestät dem Kaiser von Österreich, König von Böhmen etc. und Apostolischen König von Ungarn und Seiner Majestät dem König von Rumänien, betreffend den gegenseitigen Schutz der Werke der Literatur, Kunst und Photographie.

Nr. 58. Kundmachung des Justizministers vom 23. März 1910 über die Anwendbarkeit des Urheberrechtsübereinkommens mit Rumänien vom 2. März (18. Februar) 1908, R.-G.-Bl. Nr. 17 von 1910, auf die vor dem Beginne seiner Wirksamkeit erschienenen Werke der Literatur, Kunst und Photographie.

Nr. 59. Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und des Handels vom 23. März 1910, betreffend den mit Rumänien abgeschlossenen Staatsvertrag über den gegenseitigen Schutz der Werke der Literatur, Kunst und Photographie.

Nr. 60. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 18. März 1910, betreffend Ergänzungen der Wehrvorschriften, III. Teil.

Nr. 61. Kundmachung des Finanzministeriums vom 21. März 1910, betreffend die Auffassung der Zollerpositur auf dem Bahnhofe in Tarnopol.

Nr. 62. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 23. März 1910, mit welcher das Gewerbe der Verarbeitung von Erdöl und das Gewerbe des Vertriebes von Petroleum mittels Tankwagen an eine Konzession gebunden wird.

Nr. 63. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 26. März 1910, betreffend die Bezeichnung des Similiseurgewerbes als handwerksmäßiges Gewerbe.

Nr. 64. Verordnung des Finanzministeriums vom 30. März 1910, betreffend die Wiedererrichtung einer General-Direktion des Grundsteuerkatasters.

Nr. 65. Kundmachung des Finanzministeriums vom 9. März 1910, betreffend die Umwandlung des Hauptzollamtes II. Klasse in Sebenico in ein Hauptzollamt I. Klasse.

Nr. 66. Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Handels und der Finanzen vom 20. März 1910, betreffend die Errichtung einer Zentrale für Viehverwertung.

Nr. 67. Kundmachung des Finanzministeriums vom 31. März 1910, betreffend die Umwandlung des Nebenzollamtes I. Klasse in Hirschenstand in ein solches II. Klasse.

Nr. 68. Kundmachung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz und des Innern vom 17. März 1910, betreffend die Anwendbarkeit der Schuldverschreibungen der Wiener Baukreditbank in Wien zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Nr. 69. Gesetz vom 6. April 1910 über die zeitweise Abkürzung des richterlichen Vorbereitungsdienstes.

Nr. 70. Verordnung des Justizministers vom 6. April 1910 über die zeitweise Abkürzung des richterlichen Vorbereitungsdienstes.

Nr. 71. Verordnung der Ministerien der Justiz, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom

31. März 1910 über die Bestellung der nicht der Börse angehörenden Schiedsrichter für das Schiedsgericht der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien.

Nr. 72. Kundmachung des Finanzministeriums vom 4. April 1910, betreffend die Umwandlung des Nebenzollamtes Chiopris in eine Zollerpositur.

Nr. 73. Gesetz vom 9. April 1910, betreffend die Höhe der für die strafrechtliche Beurteilung einer Tat maßgebenden Beträge.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 76. Verordnung des k. k. niederösterreichischen Landesschulrates vom 9. März 1910, Z. 1634-II, womit das zwischen dem niederösterreichischen Landes-Ausschusse und dem k. k. niederösterreichischen Landesschulrate vereinbarte Normale über die den Handarbeitslehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Erzherzogtums Österreich unter der Enns, mit Ausschluß des Schulbezirkes Wien, gemäß § 34 des Gesetzes vom 8. Dezember 1909, L.-G.-Bl. Nr. 129, gebührenden Wegentschädigungen erlassen wird.

Nr. 77. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 15. März 1910, Z. VI-718/3, betreffend die Erhöhung der Verpflegstare im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Stoderau.*

Nr. 78. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 10. März 1910, Z. XVIb-365/2, betreffend die der Gemeinde St. Veit a. d. Gölsen erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1909.

Nr. 79. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 14. März 1910, Z. XVIb-340/7, betreffend die der Gemeinde Weißenkirchen in der Wachau erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauslage von 3 K für die Jahre 1910, 1911 und 1912.

Nr. 80. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 26. März 1910, Z. VI-154/17, betreffend die Abänderung der Verpflegengebühren im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Mistelbach.*

Nr. 81. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 31. März 1910, Z. Xa-1028/2, betreffend Änderung der Satzungen der Niederösterreichischen Landes-Viehversicherungsanstalt.

Nr. 82. Kundmachung des Landes-Ausschusses für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 16. März 1910, Z. 1047/3-XXVI, betreffend das neue niederösterreichische Landes-Zentral-Kinderheim in Wien.

Nr. 83. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 1. April 1910, Z. XVIb-493/5, betreffend die der Gemeinde Schönabrunn erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1909 übersteigenden Umlagen.

Nr. 84. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 1. April 1910, Z. XVIb-494/10, betreffend die der Gemeinde Kopfstetten erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1909 übersteigenden Umlagen.

Nr. 85. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 1. April 1910, Z. XVIb-496/7, betreffend die der Gemeinde

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollinhaltlich aufgenommen.

Thaures erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1909 übersteigenden Umlagen.

Nr. 86. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 1. April 1910, Z. XVI b-497/4, betreffend die der Gemeinde Weiten erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1909 übersteigenden Umlagen.

Nr. 87. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 5. April 1910, Z. XVI b-495/5, betreffend die der Gemeinde Puchsenstuben erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1909 übersteigenden Umlagen.

Nr. 88. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 9. April 1910, Z. I a 1257/8, betreffend die gewerbliche Regelung des Gewerbes der Verarbeitung von Erdöl hinsichtlich des Betriebes des Petroleums mittels Lantwagen.

Nr. 89. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 19. März 1910, Z. X b 44/3, mit welcher die Neueinteilung des Erzherzogtums Österreich unter der Enns in staatliche Forstinspektions- und Forstaufsichtsbezirke, beziehungsweise die Dislokation des forsttechnischen Personals der politischen Verwaltung in Niederösterreich verlaublich wird.

Nr. 90. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 31. März 1910, Z. V-638, mit welcher ein dritter, Sonderbestimmungen für die Versteigerung von durch Mitglieder Wiener gewerblicher Genossenschaften eingebrachten Erzeugnissen ihres Gewerbebetriebes enthaltender Anhang zu dem Regulative für das Versteigerungsamt im k. k. Verfaß-, Verwahrungs- und Versteigerungsamt in Wien verlaublich wird.

Nr. 91. Kundmachung der k. k. niederösterreichischen Finanz-Landes-Direktion vom 29. März 1910, Z. III-311/4, betreffend die Neuerrichtung der Vermessungsbezirke Purkersdorf und Laa an der Thaya und die Änderung im Umfange der Vermessungsbezirke Wien I-IV, Herzogenburg, Feldsberg und Wieselbad.